



iARTe

International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations

In cooperation with the Medical Section at the Goetheanum Dornach

Handbuch zur Akkreditierung von berufsqualifizierenden Ausbildungen und Studiengängen

August 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Das Akkreditierungsverfahren	4
2.1 Überblick über den Gesamtablauf	4
2.2 Ablauf der Akkreditierung in 9 Schritten	7
2.3 Qualifikation der Auditor:innen	8
2.4 Gebührenordnung.....	8
2.5 Schiedsstelle	8
3 Anlagen	8
3.1 Satzung der iARTe	9
3.2 Kompetenzliste der iARTe	14
3.3 Antragsformular	25
3.4 Fragenkatalog	26
3.5 Leitfaden für Auditor:innen	39
3.6 Auditbericht Formblatt	42
3.7 Hinweise zur Ausbildungspräsentation	43
3.8 Richtlinien für die Anerkennung fremder Lernleistungen (AfL)	45
3.9 ICAAT Definition Anthroposophische Mal- und Plastiziertherapie	51
3.10 ICAAT Definition Anthroposophische Musiktherapie und Gesangstherapie	53
3.11 ICAAT Definition Anthroposophische Therapeutische Sprachgestaltung und Dramatherapie.....	55

1 Einführung

Die «**International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations**» (in Kurzform **iARTE** genannt) ist ein Zusammenschluss internationaler berufsqualifizierender und weiterbildender Ausbildungen und Hochschulstudiengänge. Ihre Ziele sind:

- Erfahrungsaustausch und Methodenentwicklung auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien
- Qualitätssicherung der Kompetenzentwicklung an den kunsttherapeutischen Ausbildungen und Studiengängen
- Förderung von Forschung.

Sie ist von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum (Dornach, Schweiz) beauftragt und sieht ihre Arbeit in Verbindung mit deren Aufgaben¹.

Im Verein iARTE sind folgende Fachbereiche der anthroposophischen Kunsttherapien und therapeutischen Künste zusammengefasst:

- Malen, Zeichnen, Plastizieren und Skulpturarbeit
- Musik, Gesang
- Sprache, Drama.

Diese Therapieformen zu lehren, weiterzuentwickeln und durch Forschungsförderung zu vertiefen, sieht die iARTE als ihre vornehmliche Aufgabe an.

Im vorliegenden Handbuch werden die Prozesse der Qualitätssicherung beschrieben.

Die akkreditierten berufsqualifizierenden Ausbildungen und Studiengänge haben einen vergleichbaren Qualitätsstandard, der anhand einer Kompetenzliste² fachspezifisch evaluiert wird. Die Kompetenzliste der iARTE gründet auf dem internationalen Berufsbild anthroposophischer Kunsttherapien³. Zusätzlich orientieren sich die Ausbildungen und Studiengänge zum Anthroposophischen Kunsttherapeuten/zur Anthroposophischen Kunsttherapeutin an den nationalen Berufsbildern und den darin beschriebenen Kompetenzen.

Die iARTE versteht Anerkennung als einen Prozess der Gegenseitigkeit, im Sinne von Qualitätsentwicklung, als eine gleichberechtigte und verbindliche Zusammenarbeit, die gemeinsames Lernen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Als Basis für die gegenseitige Anerkennung gilt die Kompetenzliste, welche die Grundlage für eine Evaluation bildet. Die Anerkennung von berufsqualifizierenden Ausbildungen und Studiengängen erfolgt durch die iARTE als Akkreditierungsorgan der Medizinischen Sektion.

Der Bedarf zur Anerkennung einer Ausbildung oder eines Studiengangs ergibt sich unter verschiedenen Perspektiven für:

- Studierende, bzw. Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl einer Ausbildungsstätte
- Institutionen im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und Kompetenz von Lehrpersonen
- Institutionen untereinander in ihrer Zusammenarbeit im Sinn von Qualitätsförderung
- die Medizinische Sektion in Zusammenarbeit mit der iARTE
- Berufsverbände in Hinblick auf die Kompetenzen ihrer Mitglieder.

Die Anerkennung als Mitglied der iARTE ersetzt nicht die Anerkennung der Ausbildungen und Studiengänge innerhalb ihres jeweiligen nationalen Rechtsgebiets. Dort sind diese eingebunden in nationale ausbildungsrechtliche Gegebenheiten und Bedingungen. Diese sind die Grundlagen für die Durchführung der Ausbildungen und Studiengänge im Hinblick auf eine staatliche Anerkennung und die nationale berufsrechtliche Stellung der Absolvent:innen.

¹ Siehe Anlage 3.1: Satzung der iARTE

² Siehe Anlage 3.2: Kompetenzliste

³ Siehe <https://ifat-medsektion.net/dokumente>

Der hier beschriebene Akkreditierungsprozess dient der gegenseitigen Anerkennung von anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen und -studiengängen im Rahmen der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, analog zu Akkreditierungsverfahren der anderen Berufsgruppen auf dem Feld der anthroposophischen Medizin. Jede Ausbildungsstätte, die akkreditiertes Mitglied der iARTE werden will, anerkennt den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Statuten des Vereins und delegiert nach ihrer Anerkennung durch die iARTE eine:n Vertreter:in zur Entsendung in die Mitgliederversammlung.

Datenschutz ist auch der iARTE ein Anliegen. So sind sämtliche Dokumente auf einem sicheren Server der Medizinischen Sektion via Cloud-Lösung gespeichert und nur intern der iARTE-Geschäftsstelle, dem Vorstand und den Auditor:innen zugänglich. Nach erfolgreichem Abschluss einer Auditierung sind die Unterlagen nur noch der Geschäftsstelle und dem Vorstand zugänglich.

Sämtliche Daten bleiben im Besitz der Aus- oder Weiterbildung, die Rechte gehen nicht an die iARTE über. Die iARTE garantiert, dass die Daten nicht ohne Zustimmung der Ausbildung kopiert werden.

Die Regelungen im vorliegenden iARTE-Handbuch müssen von den akkreditierten Mitgliedern spätestens dann umgesetzt werden, wenn ein neuer Ausbildungsgang in einer Schule beginnt, bzw. bei Hochschulen spätestens nach zwei Jahren. Es ist ein gewisser Spielraum in Absprache mit dem iARTE-Vorstand vorhanden, die Umsetzung ist jedoch so zeitnah wie möglich erwünscht.

Die iARTE-Vorgaben für berufsqualifizierende Ausbildungen und Studiengänge stimmen mit den «Benchmarks for training in anthroposophic medicine»⁴ überein.

2 Das Akkreditierungsverfahren

2.1 Überblick über den Gesamttablauf

a) Antrag

Die Akkreditierung von iARTE-Ausbildungen/-Studiengängen erfolgt auf **schriftlichen Antrag** der Ausbildungsstätte bei der iARTE. Eine Erstakkreditierung im Sinne von iARTE ist erst nach dem vollständigen ersten Durchgang möglich und ist stets rückwirkend, das heißt nach Ablauf eines ersten Ausbildungskurses kann die Akkreditierung rückwirkend für diesen ersten Kurs und die darauffolgenden weiteren Kurse erlangt werden. Die Absolvierenden des ersten Ausbildungskurses erhalten auf Antrag eine iARTE-Bestätigung und, wenn gewünscht, das Zertifikat der Medizinischen Sektion, über ihren erlangten Abschluss.

Die antragstellende Institution reicht sämtliche Unterlagen, die für den Aufnahmeprozess verlangt werden, bei der Geschäftsstelle und bei der **Akkreditierungskommission**⁵ (AK) der iARTE ein, die diese sichtet und auf Vollständigkeit prüft und anschließend an die Auditor:innen weitergibt. (Näheres siehe unter 2.2).

Die Unterlagen müssen entweder in englischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

Die AK benennt die Auditor:innen für die antragstellende Ausbildung/den antragstellenden Studiengang und leitet die Unterlagen an die Auditor:innen weiter.

Im Vorfeld eines Antrages kann es für die antragstellende Institution empfehlenswert sein, die Unterstützung einer/s (von der iARTE anerkannten) Mentor:in zu suchen, welche:r bei dem Prozess der Antragsbearbeitung beratend zur Seite stehen kann.

⁴ <https://iris.who.int/handle/10665/366645>

⁵ Die Akkreditierungskommission wird vom Vorstand benannt und ist verantwortlich für Akkreditierungsprozesse. Sie führt den Akkreditierungsprozess mit der Ausbildung durch.

b) Evaluation

Die Evaluation besteht aus:

- einer Selbstevaluation: anhand des Fragenkataloges zur Akkreditierung sollen schriftliche Unterlagen zusammengestellt werden, die ein Gesamtbild des Ausbildungs- oder Studienganges vermitteln
- einer kollegialen (Peer-)Evaluation in Form eines Audits: Besuch und Wahrnehmung der Ausbildung durch eine:n Auditor:in
- einer Auswertung der Selbstevaluation und des Audits durch die AK.

Die benötigten Unterlagen sind im **Fragenkatalog** aufgeführt (siehe Anlage 3.4).

Der vollständig ausgefüllte Fragenkatalog mit allen genannten Unterlagen sollte zeigen, dass:

- die Ausbildung/der Studiengang die Studierenden zum Erwerb der Kompetenzen (nach Vorlage der iARTE-Kompetenzliste) befähigt.
- bei berufsqualifizierenden Ausbildungen/Studiengängen das Curriculum insgesamt **mindestens** 3'000 Stunden (zu 45 Minuten), davon mindestens 1'500 Stunden Kontaktzeit, umfasst.
- die Ausbildung/der Studiengang einen erfolgreichen Abschluss mit der Vorlage von Falldokumentationen und allen erforderlichen Praktika nach dem vorgelegten Curriculum nachweisen kann.

Unterlagen, die schon für andere (nationale) Anerkennungsverfahren erstellt wurden, können eingereicht werden, insofern sie den Inhalten des Fragenkatalogs entsprechen.

Bei einer **erneuten Akkreditierung** nach Ablauf von 10 Jahren können die vorherigen, noch gültigen Dokumente, zusammen mit den aktualisierten Unterlagen eingereicht werden, müssen sich jedoch an der Kompetenzliste orientieren.

Die Auditor:innen sichten die Unterlagen auf inhaltliche und qualitative Vollständigkeit. Sie nehmen Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden Ausbildung und erbitten Ergänzungen oder Korrekturen.

c) Audit und Auditbericht

Mindestens eine:r der beiden Auditor:innen reist zu einer Arbeitssitzung in den Räumen der antragstellenden Institution. Es soll eine persönliche Begegnung mit den Dozierenden und den Studierenden ermöglicht werden. Grundlage für das Gespräch bildet der **Leitfaden für Auditor:innen** (siehe Anlage 3.5).

Wenn ein Treffen vor Ort bei der Institution aus nicht änderbaren äußeren Gründen nicht möglich ist, so ist ausnahmsweise ein Auditgespräch online möglich.

Auf Grundlage der Unterlagen und dem Auditbesuch verfassen die Auditor:innen einen **Auditbericht** und übermitteln diesen an die antragstellende Ausbildung/den antragstellenden Studiengang (siehe Anlage 3.6: Auditbericht/Formblatt).

Die Auditor:innen kommen mit den Verantwortlichen der Ausbildung in einen Austausch über die Aussagen im Auditbericht. In diesem Prozess können mit der Ausbildung Anpassungen vorgenommen werden in Bezug auf Curriculum und Strukturierung der Ausbildung/des Studienganges. Der zeitliche Rahmen für die Anpassung wird mit den Auditor:innen vereinbart und dokumentiert.

Danach wird der Auditbericht zwischen der Ausbildung/dem Studiengang und den Auditor:innen bis zum gemeinsamen Konsens abgeglichen und das Ergebnis dem Vorstand als Empfehlung mitgeteilt. Dieser Bericht begründet die Empfehlung, die Ausbildung/den Studiengang zu akkreditieren, die Ausbildung/den Studiengang mit Auflagen zu akkreditieren oder die Ausbildung/den Studiengang nicht zu akkreditieren.

Zusätzlich stellt sich die Ausbildung/der Studiengang im Rahmen einer der beiden jährlich stattfindenden und hybrid durchgeführten iARTE-Tagungen (jeweils im Januar am Goetheanum in Dornach sowie jeweils im Juni/Juli zu Gast bei einer iARTE-Mitgliedseinrichtung), entweder persönlich vor Ort oder via Online-Zuschaltung vor⁶. Den Mitgliedern wird hierbei Gelegenheit gegeben, die Ausbildung/den Studiengang kennenzulernen und Fragen zu stellen. Anschließend führt der Vorstand ein Feedback-Gespräch mit der Ausbildung und entscheidet über die Aufnahme und teilt den Entscheid der Leitung der Medizinischen Sektion mit. Der Ausbildung/dem Studiengang/der Institution wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

d) Akkreditierungszertifikat

Die beantragende Ausbildung/der beantragende Studiengang bekommt bei erfolgreicher Akkreditierung von der iARTE ein Zertifikat.

Die Ausbildung/der Studiengang darf nach erfolgter Akkreditierung ihre/seine Werbematerialien und Website mit dem Prädikat versehen:

Die Ausbildung/der Hochschulstudiengang ist Mitglied der International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations – iARTE. Sie arbeitet nach deren Richtlinien und ist anerkannt von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach, Schweiz.

Die Ausbildung/der Studiengang ist berechtigt, in den Abschlussdiplomen in kleiner Schrift in einer Fusszeile (und nur dort) zu erwähnen, dass sie/er Mitglied in iARTE ist. Die Absolvent:innen erhalten auf Antrag eine Bestätigung der iARTE und, wenn gewünscht, zusätzlich gegen Gebühr ein internationales Zertifikat der Medizinischen Sektion als Beilage zu ihrem Abschlussdiplom.

Bei der Aufnahme bekunden die verantwortlichen Vertreter der Ausbildung/des Studienganges ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungstreffen.

Die Akkreditierung wird für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren erteilt. Dann muss eine erneute Akkreditierung beantragt werden. Die Geschäftsstelle macht die Schule auf den Ablauf ihrer Akkreditierung zwei Jahre vorher aufmerksam und bittet die Institution um Bearbeitung und Einsendung der Unterlagen bis zum Ablaufdatum der Akkreditierung.

Die Ausbildung/der Studiengang ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in der Ausbildungskonzeption, der Qualifikation der Dozierenden, der gelehrtten Methoden/kunsttherapeutischen Ansätze oder Rahmenbedingungen unverzüglich und unabhängig von einer Neuakkreditierung der iARTE zur Kenntnis zu bringen. Diese müssen geprüft und als kompatibel eingestuft werden, andernfalls erlischt die Akkreditierung und muss neu beantragt werden. Die iARTE muss sich vorbehalten, die Kosten für die Bearbeitung ggf. in Rechnung zu stellen.

Für die Tätigkeit der AK und der Auditor:innen wird eine Aufwandsentschädigung erhoben (siehe Kapitel 2.4: Gebührenordnung).

⁶ Zur Form der Darstellung wird ein Leitfaden für Schulvorstellungen zur Verfügung gestellt. (s. Anlage 3.7)

2.2 Ablauf der Akkreditierung in 9 Schritten

- 1) Versand des Antrages (Antragsblatt der iARTE, siehe Anlage 3.3) und der dazugehörigen Unterlagen (ausgefüllter Fragenkatalog mit Anlagen, siehe Anlage 3.4) an die iARTE:

Anschrift der Geschäftsstelle (Administrative Office):

iARTE
c/o Medizinische Sektion
Postfach
CH-4143 Dornach
karin.gaiser@medsektion-goetheanum.ch

Die Unterlagen müssen in elektronischer Form eingereicht werden. Sie müssen anhand des Fragenkatalogs sortiert und mit Seitenzahlen versehen sein. (Bitte die digitalen Unterlagen zusätzlich zu den Dateinamen in der korrekten Reihenfolge durchnummerieren, z. B.: 1. Antragsformular, 2. Fragenkatalog, 3. Anlage zu Punkt ... etc.)

- 2) Überweisung der Akkreditierungsgebühr auf das Konto der iARTE

Bankverbindung:

International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations iARTE Dornach

Bank: PostFinance AG, Mingertstr. 20, CH-3030 Bern

IBAN: CH29 0900 0000 1549 2307 7

BIC: POFICHBEXXX

euroSIC Clearing-NR.: 090002

- 3) Sichtung der Unterlagen und Qualitätsprüfung durch die Auditor:innen.
- 4) Ortstermin mit den Auditor:innen bzw. im Ausnahmefall Auditgespräch online (siehe 2.1 c).
- 5) Ausfüllen von Auditchecklisten und Formblatt, Erstellen des Auditberichts und Übermittlung an die Ausbildung einschließlich eventueller Auflagen (siehe Anlagen 3.5 und 3.6).
- 6) Aktiver Feedbackprozess zwischen Auditor:innen und Ausbildung.
- 7) Darstellung der Ausbildung im Rahmen einer der beiden jährlich stattfindenden und hybrid durchgeführten iARTE-Tagungen (jeweils im Januar am Goetheanum in Dornach sowie jeweils im Juni/Juli zu Gast bei einer iARTE-Mitgliedseinrichtung), entweder persönlich vor Ort oder via Online-Zuschaltung (siehe Anlage 3.7).
- 8) Empfehlung zur Akkreditierung an den Vorstand. Dieser benachrichtigt die Leitung der Medizinischen Sektion über den Entscheid.
- 9) Die Akkreditierung wird der/m Antragsteller:in schriftlich bestätigt. Die Ausbildung erhält eine Akkreditierungsurkunde. Die iARTE erhält eine endgültige Fassung der Ausbildungensdokumentation in elektronischer Form.

Das Akkreditierungsverfahren dauert in der Regel mindestens ein Jahr, kann sich jedoch aus begründetem Anlass über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es ist abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen, dem Ergebnis des Audits und dem Feedbackprozess. Es wird deshalb empfohlen, die erneute Akkreditierung rechtzeitig vor Ablauf der Frist von 10 Jahren in Angriff zu nehmen.

2.3 Qualifikation der Auditor:innen⁷

Der Akkreditierungsprozess wird von zwei Auditor:innen durchgeführt. Eine:r der beiden Auditor:innen soll über spezifische Fachkenntnisse von Methoden und kunsttherapeutischen Ansätzen verfügen, die in der Institution ausgebildet werden.

Die Auditor:innen sind in der Lage, sowohl die fachspezifische als auch die erwachsenenbildnerische und medizinisch-wissenschaftliche Qualifikation einer Ausbildungsleitung und des verantwortlichen Kollegiums beurteilen zu können.

Alle Auditor:innen sollten möglichst über eine Schulung zur Akkreditierung von Ausbildungen/Studiengängen innerhalb der Medizinischen Sektion verfügen.

Sie sind erfahrene Ausbilder:innen an von der iARTE anerkannten Ausbildungsstätten oder an diesen gleichwertigen Institutionen und kompetent im fachspezifischen, medizinisch-therapeutischen und erwachsenenbildnerischen Bereich.

2.4 Gebührenordnung

Der Anerkennungsprozess finanziert sich durch Gebühren, die für die Akkreditierung von iARTE erhoben werden. Diese Gebühren werden auf das Konto der iARTE überwiesen, sobald die Unterlagen eingesendet werden.

Reisekosten und Spesen für den Auditbesuch trägt die sich bewerbende Ausbildung/der sich bewerbende Studiengang, ebenso wie die Kosten für beratende Mentor:innen. Tritt eine antragstellende Ausbildung von ihrem Antrag zurück, muss dies sofort und schriftlich der Geschäftsstelle der iARTE mitgeteilt werden. Die Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten.

Die Gebühren entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung.

2.5 Schiedsstelle

Treten Konflikte z. B. im Akkreditierungsverfahren oder zwischen Schulen/Institutionen oder innerhalb einer Institution auf, wird eine Schiedskommission eingesetzt, welche von allen Beteiligten akzeptiert wird. In einem solchen Fall sollte über die Geschäftsstelle Kontakt aufgenommen werden: karin.gaiser@medsektion-goetheanum.ch.

Die Schiedskommission legt das Prozedere des Verfahrens selber fest. Das Ergebnis des Schiedsverfahrens wird von allen Beteiligten angenommen.

3 Anlagen

- 3.1 Satzung der iARTE
- 3.2 Kompetenzliste
- 3.3 Antragsformular
- 3.4 Fragenkatalog
- 3.5 Leitfaden für Auditor:innen
- 3.6 Auditbericht Formblatt
- 3.7 Richtlinien Ausbildungspräsentation
- 3.8 Richtlinien für die Anerkennung fremder Lernleistungen (AFL)

⁷ Siehe Anlage 3.5: Leitfaden für Auditor:innen

3.1 Satzung der iARTe



iARTe

**International Association of Anthroposophic Arts Therapies
Educations**

In cooperation with the Medical Section at the Goetheanum Dornach

Vorspann

Die **International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations** (in Kurzform **iARTe** genannt) ist ein Zusammenschluss internationaler berufsqualifizierender und weiterbildender Ausbildungen. Ihre Ziele sind:

- Erfahrungsaustausch und Entwicklung auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien
- Qualitätssicherung der Kompetenzentwicklung an den kunsttherapeutischen Ausbildungen
- Förderung von Forschung.

Sie ist von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum (Dornach, Schweiz) beauftragt und sieht ihre Arbeit in Verbindung mit deren Aufgaben⁸.

Im Verein iARTe sind folgende Fachbereiche der anthroposophischen Kunsttherapien und therapeutischen Künste zusammengefasst:

- Malen, Zeichnen, Plastizieren und Skulpturarbeit
- Musik, Gesang
- Sprache, Drama.

Diese Therapieformen zu lehren, weiterzuentwickeln und durch Forschungsförderung zu vertiefen, sieht der Verein iARTe als seine vornehmliche Aufgabe an.

Mit seiner Gründung am 07.01.2020 übernimmt der Verein iARTe die Mitglieder der Europäischen Akademie für anthroposophische Kunsttherapien, Zeist/NL, die bei der Neugründung von iARTe noch registriert sind.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations – iARTe» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein arbeitet im Auftrag der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach, und stellt folgende Zielsetzungen sicher:

1. Förderung von anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen, Hochschulstudiengängen und Weiterbildungen.
2. Entwicklung und Prüfung von Standards der Ausbildungen, Studiengänge und Weiterbildungen.
3. Unterstützung von Forschung in und zu den künstlerischen Therapien.

Der Verein ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen durch:

- a. das Fördern und Unterhalten der Zusammenarbeit von Ausbildungseinrichtungen für anthroposophisch ausgerichtete künstlerische Therapien.

⁸ Die Medizinische Sektion ist eine Abteilung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, in Dornach, Schweiz.

- b. das Sichern der Qualität von Ausbildungen.
 - c. das Abstimmen der Lehrpläne auf der Basis der Berufsprofile.
 - d. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen.
 - e. das Fördern der Anerkennung und Möglichkeiten zur Berufsausübung von anthroposophisch ausgerichteten Kunsttherapeut:innen im jeweiligen nationalen Kontext.
 - f. die Anwendung aller gesetzlichen Mittel, die für dieses Ziel förderlich sein können.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die Geldmittel bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern, Einkünften aus Aktivitäten, Spenden, sowie aus Erbeinsetzung, Legaten, Schenkungen oder dergleichen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vollmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als kooperierende Mitglieder.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November.

4. Mitgliedschaft

1. Der Verein erkennt weltweit Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Therapien auf anthroposophischer Grundlage als Mitglieder an⁹.
2. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
Vollmitglied (akkreditiert), kooperierendes Mitglied (interessiert an der Akkreditierung), Fördermitglied
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern nach durchlaufenem Akkreditierungsprozess und informiert die Leitung der Medizinischen Sektion darüber.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- wenn die Akkreditierung im festgelegten Zeitraum nicht durchgeführt wird
- wenn die Ausbildungsstätte mehrfach und nach Mahnung immer noch gegen die Richtlinien der iARTE verstößt
- wenn die Ausbildungsstätte schließt.

6. Austritt aus dem Verein

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Akkreditierungskommission
4. die Revisionsstelle
5. das Treffen der Schulvertreter:innen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsinstitution eine Stimme, ebenso die Vorstände von iARTE. Nichtmitglieder, kooperierende Mitglieder sowie Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

⁹ Berufsqualifizierende Ausbildungen, Hochschulstudiengänge sowie Weiterbildungen

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder, kooperierende Mitglieder und Fördermitglieder
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über die Form der Qualitätssicherung
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

Die Stimmen können in diesem Fall schriftlich abgegeben werden (auch per E-Mail).

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen und zeitnah allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt eine:n Vorsitzende:n, eine Geschäftsstelle und eine:n Schatzmeister:in sowie nach Bedarf deren Stellvertreter:innen; Ämterkumulation ist möglich.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind für eine Periode von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder können in Globo oder je einzeln in ihr Amt gewählt werden.
4. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter das geforderte Minimum sinkt, kooptieren die übrigen Vorstandsmitglieder neue Vorstände ad interim.
5. Können keine neuen Vorstandsmitglieder vom Vorstand benannt werden, schlägt die Mitgliederversammlung geeignete Personen aus der Mitgliedschaft vor.
6. Der Vorstand pflegt eine kollegiale, gleichberechtigte Form der Zusammenarbeit.

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr und weiterhin so häufig, wie es für notwendig erachtet wird. Teilnahme über digitale Mittel ist zulässig.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen aller amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann sowohl mündlich als auch schriftlich Beschlüsse fassen.
4. Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten.

Vorstandszuständigkeit und Aufgaben/Zeichnungsberechtigung/Vertretung

1. Vorbereitung der Treffen der Schulvertreter:innen
2. Formulierung von Vorschlägen, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll
3. Archivierung
4. Abstimmung mit der Leitung der Medizinischen Sektion
5. Besprechung/Vermittlung bei Problemen mit Mitgliedsschulen
6. Der Verein wird ausschließlich innerhalb des Rechtsverkehres sowie außerhalb dessen durch den Vorstand vertreten, oder aber durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die Führung der Finanzen ist der/die Verantwortliche alleine zeichnungsberechtigt. Bei nicht budgetierten Summen, die Euro 500 übersteigen, ist Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu halten.
8. Der Vorstand erstellt und aktualisiert den «Leitfaden für Auditoren von Ausbildungen und Weiterbildungen».
9. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Akkreditierungskommission (AK) und definiert deren Aufgaben.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt grundsätzlich dem Vorstand.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder externe Dritte delegieren.

Die Modalitäten der Delegation sowie die Kompetenzen und Pflichten der delegierten Personen werden in einem Organisationsreglement oder durch einen Vorstandsbeschluss geregelt.

Die delegierte(n) Person(en) ist/sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Ende der Vorstandsmitgliedschaft

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch:

- a. Rücktritt
- b. Abwahl aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- c. Nach Ablauf der Wahlperiode

10. Akkreditierungskommission (AK)

Die Akkreditierungskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern (im Folgenden benannt als AK-Team) und handelt nach den Leitlinien zur Akkreditierung für Auditor*innen

Das AK-Team benennt die Auditor*innen, diese werden vom Vorstand bestätigt.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Annahme sowie Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Treffen der Schulvertreter:innen

Es ist Konsens, dass die Mitgliederversammlung im Januar, in Koordination mit den Internationalen Arbeitstagen für Anthroposophische Kunsttherapien, am Goetheanum stattfindet. Im Zusammenhang damit wird aus praktischen Gründen ein jährliches Treffen der Schulvertreter:innen der Mitgliedsschulen vereinbart. An diesem Treffen können Vertreter aller interessierten und kooperierenden Institutionen teilnehmen. Die Mitglieder können an diesen Treffen Beschlüsse fassen über Vorschläge aus dem Vorstand oder zu Inhalten, die nicht ausdrücklich zur Mitgliederversammlung gehören. Stimmberechtigt sind auch hier nur die Vollmitglieder.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Mitglieder haften ausschließlich in der Höhe eines Jahresbeitrages.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme delegieren.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.01.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden revidiert in den Mitgliederversammlungen am 06.01.2022 und 07.01.2026.

3.2 Kompetenzliste der iARTE

Stand August 2026

Vorwort

Im Sinn der auf Seite 3 genannten Ziele der iARTE in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum dienen die unten genannten Kompetenzen der Qualitätssicherung des angestrebten Berufes. Es soll ein Grundstandard geschaffen werden, welcher weltweit bestehen kann.

Dabei soll genügend Freiraum für die spezielle Ausgestaltung einzelner Ausbildungs- und Studiengänge gewährleistet sein, um an die nationalen Gegebenheiten in den Ländern angepasst werden zu können.

In welcher *Form* die Kompetenzen ausgebildet werden, ist der jeweiligen Ausbildungsstätte/Hochschule überlassen. So können die Herangehensweisen in Methodik und Didaktik durchaus unterschiedlich sein, ebenfalls die verwendete grundlegende Literatur.

Dies trifft besonders auf Kompetenzbereich 10 zu, wobei vorrangig das nationale Recht berücksichtigt werden muss.

Nicht verhandelbar ist die inhaltliche Ausrichtung im Sinne der Anthroposophie und der anthroposophischen Menschenkunde sowie der anthroposophisch-medizinischen Grundlagen. Diese sind Grundlage des Berufes von Anthroposophischen Kunsttherapeut:innen und müssen unterrichtet werden.

Es wird verlangt, dass Anthroposophische Kunsttherapeut:innen sich ein Verständnis für andere Behandlungsmöglichkeiten innerhalb der Anthroposophischen Medizin (interdisziplinäres Verständnis) erworben haben. Ebenso sollen Kenntnisse von anerkannten Verfahren (außerhalb der anthroposophischen Ansätze) im eigenen Fach erworben werden.

Alle Stundenangaben sind als Richtwerte anzusehen. Die geforderte Gesamtstundenzahl der berufsqualifizierenden Ausbildungs- und Studiengänge darf jedoch *nicht unterschritten* werden. Ausbildungen haben andere Bildungsschwerpunkte als Hochschulstudiengänge, deshalb können einzelne Bereiche durchaus auch mehr oder weniger Stunden erfordern. Jedes Studienangebot/jede Ausbildung ist frei, Schwerpunkte zu setzen, die die geforderte Mindeststundenzahl *überschreiten*.

Prüfungen werden von den Mitgliedsinstitutionen selbst geregelt. Es wird von der iARTE empfohlen, dass Prüfungen den Anforderungen von im Bildungskontext (privatrechtlich oder staatlich geregelt, Ausbildung oder Hochschule) und im Kontext eines Heilberufes notwendigen Anforderungen, soweit dies im nationalen Kontext der Berufsausübung erforderlich ist, entsprechen. Ist der Beruf im nationalen Kontext ungeregelt, gilt eine eigene Prüfungsordnung der Ausbildungsinstitution. Die Anforderungen der iARTE sind in Kompetenzbereich 11 beschrieben.

Studierende von durch die iARTE akkreditierten Ausbildungsgängen sollten bei Aufnahme ihres Studiums mindestens einen Abschluss mit Abitur bzw. Matur/EQR¹⁰ Stufe 4 oder einer (je nach Land obligatorischen) Schulzeit von 12 Schuljahren vorweisen können. Gegebenenfalls sind höhere Anforderungen gemäß den jeweiligen nationalen ausbildungsrechtlichen Gegebenheiten und Bedingungen zu berücksichtigen. Vonseiten iARTE sind sämtliche Vorberufe für eine Aufnahme einer berufsqualifizierenden kunsttherapeutischen Ausbildung an einer akkreditierten Mitgliedsinstitution zulässig. Für Weiterbildungen im Vorberuf sind die anerkannten Vorberufe vorgegeben, siehe dazu das iARTE-Handbuch für Weiterbildungen.

¹⁰ Europäischer Qualifikationsrahmen

Praktika sind notwendige und unverzichtbare Bestandteile eines jeden Ausbildungs- oder Studienganges.¹¹ Auch hier muss die von der iARTE geforderte Mindeststundenzahl erreicht werden. Die nationalen Erfordernisse können variieren¹² und sollten nach *oben* angepasst, nicht jedoch unterschritten werden.

Die iARTE hat die folgenden **Richtwerte** als Rahmenbedingung für berufsqualifizierende Ausbildungs- und Studiengänge festgelegt:

Eine Unterrichtseinheit (Stunde) beträgt **45 Minuten**.

Die Gesamtdauer der Ausbildung/des Studiums sollte 3 Jahre (z. B. Vollzeit) nicht unterschreiten, berufsbegleitend (z. B. Teilzeit) *kann* sie auch vier oder mehr Jahre dauern.

Insgesamt werden 3'000 Stunden als Mindeststundenzahl erwartet.¹³ Diese gliedern sich in mindestens 1'500 Stunden Kontaktzeit (Unterricht), 1'000 Stunden Selbstlernzeit mit Supervision inklusive 150 Stunden für die schriftliche Abschlussarbeit mit Falldarstellung, sowie 500 Stunden Praktikum unter Anleitung (Mentorat). Diese Zeiten können überschritten, in der Regel nicht jedoch unterschritten werden. Werden Zeiten unterschritten, sollte dies ausreichend begründet werden.

Reine Online-Ausbildungen (100 % Online-Unterricht) können nicht von der iARTE akkreditiert werden. Von den Inhalten der Kompetenzen 2, 3 und 7 der iARTE-Kompetenzliste gemäß geltendem Handbuch müssen mindestens 300 Stunden à 45 Minuten in Präsenz unterrichtet werden. (Dies entspricht 20 % der Mindest-Gesamtstundenzahl von Ausbildungen respektive 7–8 Vollzeit-Unterrichtswochen oder bei einer 4-jährigen Ausbildungszeit 4–5 Unterrichts-Wochenenden pro Jahr.)

Wenn eine Ausbildung nur das absolute Minimum an Präsenzunterricht bietet (20%), so muss dies per Antrag vom Vorstand der iARTE genehmigt werden.

Keine Ausbildung muss gemäß iARTE-Richtlinien Online-Unterricht anbieten. Es können alle Unterrichtseinheiten in Form von Präsenzunterricht vor Ort abgehalten werden.

Praktika können sich aus verschiedenen berufspraktischen Erfahrungsbereichen zusammensetzen. Die Mindeststundenzahl von 500 Stunden à 45 Minuten enthält mindestens 250 Stunden effektive Praktikumszeit in den unten aufgeführten drei Bereichen sowie 250 Stunden Vor- und Nachbereitung.

Die Stunden können auf die folgenden Bereiche frei verteilt sein:

1. Hospitationen im kunsttherapeutischen Bereich der Fachrichtung
2. salutogenetisch ausgerichtete Probandenarbeit
3. **selbständige, begleitete Arbeit am Patienten im medizinisch-therapeutischen Bereich.**

Insgesamt mindestens 150 Stunden à 45 Minuten!

iARTE empfiehlt, Praktika mit Klienten(-gruppen) aus verschiedenen Kontexten und Altersgruppen zu absolvieren. Der/die Anleiter:in/Mentor:in muss ein:e anthroposophische:r Kunsttherapeut:in sein, die/der (wenn möglich) auch Mitglied des Berufsverbandes in ihrem/seinem Land ist.

Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für das Mentorat inkl. Qualifikation der Mentor:innen.

¹¹ Praktika werden von der Ausbildungsinstitution genehmigt und ggf. mentoriert.

¹² Z. B. gelten in der Schweiz 250 Stunden als ausreichende berufspraktische Erfahrungszeit, in Deutschland sind 500 Stunden vorgeschrieben.

¹³ Vergleicht man die erwartete Stundenzahl mit den ECTS-Credits, so entspricht eine Berufsausbildung von 3'000 Stunden à 45 Minuten, was den zeitlichen Umfang betrifft, etwa 90 ECTS-Credits. Die Anzahl der Stunden für einen ECTS-Credit weicht in den verschiedenen europäischen Ländern leicht ab. Genaue Angaben zu den Stunden pro ECTS-Credit für jedes europäische Land finden Sie im [ECTS Users' Guide 2009, Anhang 5](#). Bitte beachten Sie, dass die Akkreditierung durch iARTE NICHT zur Ausstellung von ECTS-Punkten berechtigt.

Aus den Praktika wird von der iARTE mindestens eine Falldokumentation von jeder/m Absolvent:in (als Prüfungsleistung der Schule/Hochschule) erwartet.¹⁴

Einstufung von Studierenden durch die Ausbildungsstätten/Hochschulen:

Es können für Ausbildungsbewerber/Studienbewerber Kompetenzen aus vorhergehenden Berufen und Tätigkeiten durch die Ausbildungsstätte/Hochschule anerkannt und die Studierenden dementsprechend eingestuft werden. Jede Ausbildungsstätte ist frei, wie und ob sie Teilnehmende einstufen und ihnen evtl. Fächer erlassen möchte. Gegenüber der iARTE tragen die Schulen die Verantwortung, dass mit Abschluss der Ausbildung/des Studienganges die Kompetenzen der iARTE erlangt wurden. Bei den mindestens 1'500 Kontaktstunden können also Vorleistungen (künstlerische, medizinische, menschenkundliche, therapeutische) angerechnet und reale Ausbildungsanteile reduziert werden.

Zur Anerkennung fremder Lernleistungen (AFL) siehe Anlage 3.8.

Qualifikation der Dozierenden

Die **Leitungsmitglieder einer iARTE-anerkannten Ausbildungseinrichtung** müssen mindestens über eine dokumentierte anthroposophisch-kunsttherapeutische Grundlage plus einen Nachweis über eine Erwachsenenbildungsqualifikation (oder entsprechende Dozierendenerfahrung) verfügen.

Der Besuch der Teach the Teachers-Fortbildungen am Goetheanum in Dornach ist dabei insbesondere empfehlenswert. Auch werden die iARTE-Tagungen als Fortbildungen für die Schulleitenden gestaltet.

Bei einem Online-Anteil höher als 20 % müssen **Lehrpersonen des Online-Unterrichts** eine Weiterbildung im Online-Unterricht nachweisen (Online-Coaching-Kurse¹⁵ oder entsprechende), um die Qualität des Unterrichtes dem Medium entsprechend sinnvoll zu gestalten.

¹⁴ Ein Leitfaden kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

¹⁵ Möglichkeiten dazu zum Beispiel:

- u-lab – kostenloses 8-wöchiges Online-Programm: <https://www.u-school.org/programs#ulab>

- Digital Leadership: <https://www.u-school.org/programs#digital-leadership>

Dies sind alles Kurse mit anthroposophischem Hintergrund.

Eine weitere Möglichkeit ist der Kurs «Open Networked Learning», der von der Universität Stockholm als Weiterbildungsmöglichkeit empfohlen wird und auch für Teilnehmende außerhalb von Universitäten offen zu sein scheint: <https://www.opennetworkedlearning.se>

A. Kompetenzen, die erforderlich sind für die Ausbildung zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in (Berufsqualifizierende Ausbildung)

Eine Ausbildungsstätte/Hochschule, welche zu dem von der iARTE bestätigten Titel Anthroposophische:r Kunsttherapeut:in ausbildet, vermittelt ihren Studierenden die unten aufgeführten grundlegenden Kompetenzen.

Die Stundenverteilung enthält das Minimum an Stunden pro Kompetenz¹⁶. Die fehlenden 860 Stunden für die Gesamtzahl von 3'000 Stunden sind frei innerhalb der Kompetenzen 1–9 zu verteilen.

Kompetenzen	Stunden = Unterrichtseinheiten à 45 min. (≙ 60 min.-Einheiten)
1. Anthroposophisches Basiswissen und Kontextbildung¹⁷ (Grundlage für die Ausübung des therapeutischen Berufes als Anthroposophische:r Kunsttherapeut:in) a. Erlangung von Basiswissen bezüglich des anthroposophischen Welt- und Menschenbildes. b. Anleitung zum selbstständigen Erschließen von Wissen über das anthroposophische Welt- und Menschenbild (z. B. durch das Studium von Primärquellen anhand von Originaltexten). c. Absolvent:innen können das anthroposophische Welt- und Menschenbild in Bezug auf andere Haltungen und Kontexte reflektieren und sind in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen und zu integrieren.	60 (45)
2. Künstlerische Grundkompetenzen (Voraussetzung für die professionelle Ausübung des Berufes) a. Absolvent:innen erwerben sich für ihr Fach ausreichende künstlerische Grundkompetenzen einer Profession (Sprache, Musik, Malerei, Plastik) in Theorie und Praxis oder weisen diese nach. b. Absolvent:innen verfügen über Kenntnisse des geschichtlichen/kunstgeschichtlichen Kontextes ihrer künstlerischen Profession. c. Absolvent:innen beherrschen die für ihr Fach relevanten künstlerischen Mittel professionell. d. Absolvent:innen können ihre eigenen künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektieren und einordnen. e. Absolvent:innen pflegen einen professionellen und wertschätzenden Umgang mit Material und Instrumenten.	250 (187,5)

¹⁶ Die minimalen Stunden pro Kompetenz ergeben gesamt 2'140 Stunden à 45 Minuten. Die fehlenden mindestens 860 Stunden à 45 Minuten können je nach Schwerpunkt der Ausbildung/des Studienganges innerhalb der Kompetenzen 1–9 frei verteilt werden. Insgesamt müssen mindestens 3'000 Stunden à 45 Minuten nachgewiesen werden.

¹⁷ Eine **Literaturliste** wird von der jeweiligen Ausbildungsstelle/Hochschule vorgelegt.

3. Umwandlung der künstlerischen in therapeutische Mittel und Verfahren (Fachspezifische Grundlagen der anthroposophischen Kunsttherapie) a. Absolvent:innen haben gelernt, die für ihre Fachrichtung relevanten künstlerischen Mittel und Materialien bezüglich ihrer speziellen Wirkweisen zu erkennen und einzuordnen. b. Absolvent:innen verfügen über ausreichende Selbst-Erfahrung in der Anwendung von Mitteln und Medien ihrer Fachrichtung als therapeutische Mittel und Übungen. c. Absolvent:innen können die Gesetzmäßigkeiten von künstlerischen und therapeutischen Prozessen differenzieren und einordnen. d. Absolvent:innen sind in der Lage, in Werkbetrachtung/ Miterleben¹⁸ Potentialität des künstlerischen Ausdrucks in eigenen und fremden Produktionen zu erkennen und erlebend nachzuvollziehen. e. Absolvent:innen können auf der Basis von Fachwissen und Erfahrungswerten, Übungen und Mittel ihre Profession gezielt anwenden.¹⁹	600 (450)
4. Medizinische Grundlagen und anthroposophische Menschenkunde a. Absolvent:innen verfügen über das für ihr Fachgebiet erforderliche Wissen über allgemeine medizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Embryologie) sowie eine entsprechende Gesundheits- und Krankheitslehre auf dem aktuellen Stand der Medizin, einschließlich der Psychiatrie. b. Absolvent:innen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der anthroposophisch fundierten medizinischen Menschenkunde. Diese ist soweit vertieft, dass Bezüge zur aktuellen Medizin als Grundlage für die Therapie als anthroposophische:r Fachtherapeut:in hergestellt werden können. c. Absolvent:innen lernen Grundzüge der anthroposophischen Heilmittel- und Substanzlehre kennen. Sie werden angeleitet, wie Bezüge zu Wirksamkeiten auf das Wesensgliedergefüge des Menschen hergestellt werden können.²⁰ d. Absolvent:innen verfügen über Grundlagenwissen zur Arzneimittellehre (z. B. Wirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmaka, Schmerz- und Herz-Kreislaufmedikamenten sowie Zytostatika)²¹ und wissen, wie sie sich die notwendigen Informationen beschaffen können. e. Absolvent:innen können Zusammenhänge und Unterschiede von anthroposophischen Ansätzen und den jeweiligen	300 + 150²³ (225 + 112,5)

¹⁸ Bildende Künste und Zeitkünste unterscheiden sich in ihren Möglichkeiten.

¹⁹ Wird in Kompetenz 6 differenziert.

²⁰ Beispiele im Unterricht, Anleitung zur Erschließung von Quellen, Fachliteratur.

²¹ Überblick, Quellen zur Information, erforderliches Verständnis für die Relevanz bezüglich des Zustandes des Patienten.

²³ Insgesamt **450 (337,5)** Stunden. Da die Fächer ineinandergreifen, sollte die Gewichtung 150 Stunden anthroposophische Menschenkunde und 300 Stunden Medizinunterricht sein.

Standards der aktuellen Medizin erkennen und in ein Verhältnis setzen. f. Absolvent:innen können darüber in unterschiedlichen Zusammenhängen kommunizieren. ²² g. Absolvent:innen beherrschen eine angemessene allgemeine medizinische Fachsprache.	
5. Grundlagen von Entwicklungslehre, Erwerb von biografischem, pädagogischem und psychologischem Wissen und Verständnis a. Absolvent:innen kennen die aktuellen Standards der Entwicklungslehre des Menschen. b. Absolvent:innen verfügen darüber hinaus über Wissen zur anthroposophischen Entwicklungslehre und können beide in ein Verhältnis setzen. c. Absolvent:innen verfügen über Grundwissen zu Gesetzmäßigkeiten biografischer Entwicklung (Ansätze und Verständnis von anthroposophischer Biografiearbeit). d. Absolvent:innen können eigene und fremde biografische Krisensituationen erkennen und einordnen. (Sie wissen, wo sie sich gegebenenfalls Hilfe holen.) e. Absolvent:innen verfügen über ein allgemeines pädagogisches Verständnis. Sie können insbesondere eine anthroposophisch orientierte Pädagogik und Heilpädagogik/Sozialpädagogik in ihren Grundzügen und Gesetzmäßigkeiten verstehen und diese in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit in den therapeutischen Kontext einbeziehen. f. Absolvent:innen erwerben Kenntnis über unterschiedliche psychologische/psychotherapeutische Richtungen und Ansätze und können diese zu dem anthroposophischen Menschenbild in ein Verhältnis setzen.	130 (97,5)
6. Professionalisierung von therapeutischen Mitteln und Verfahren (allgemeines (diagnostisches) Vorgehen ²⁴ , Therapieplanung, Therapieziel) a. Absolvent:innen können die anthroposophischen Grundlagen in Form von drei- und viergliedriger Betrachtung von Mensch und Werk ihrer therapeutischen Arbeit zugrunde legen, diese professionell handhaben und in bestehende Zusammenhänge eingliedern. ²⁵ b. Absolvent:innen haben Kenntnisse über die einzelnen Abschnitte eines therapeutischen Prozesses und die zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten (z. B. Umwandlung der	280 (210)

²² Z. B. in der Kommunikation mit dem Arzt, mit anderen Therapeuten, Öffentlichkeitsarbeit etc.

²⁴ In Italien, evtl. auch in anderen Ländern, die zur Zeit nicht bekannt sind, ist Diagnostik dem Arzt vorbehalten. Deshalb müsste hier differenziert werden, man spricht dann von kunsttherapeutischer Analyse der Bildgestaltung oder Gestaltbeschreibung oder Ausdrucksbeschreibung in den Zeitkünsten.

²⁵ Unterschiedliche Menschenbilder, Krankheits- und Störungsbilder, biografische Lebensphasen, präventive und salutogenetische Aspekte sind bekannt. Über Wissenschaftliche Erkenntnisse können Informationen eingeholt werden.

sieben Lebensprozesse nach R. Steiner in die Prozessphasen eines therapeutischen Prozesses)²⁶. c. Absolvent:innen wissen um die Bedeutung eines anamnestischen Gespräches im Vorfeld einer Therapie.²⁷ d. Absolvent:innen können die Anzeichen von somatischen, psychosomatischen und psychiatrischen Krankheitsbildern, Entwicklungsstörungen, biografischen Krisen und gruppenspezifischen Prozessen erkennen und unterscheiden. e. Absolvent:innen sind in der Lage, grundlegende Erkenntnis leitende Verfahren in ihrer Profession einzusetzen und durchzuführen. f. Absolvent:innen können auf der Grundlage von Verordnung durch den Arzt, Anamnese und Wahrnehmung des Klienten sowie der Eingangs-Übungen einen Therapiebedarf formulieren. g. Absolvent:innen können den allgemeinen Therapiebedarf eines Klienten in bestimmte, anthroposophisch-menschenkundlich und medizinisch begründete Therapieziele formulieren, ein Therapiekonzept erstellen und dieses vermitteln. h. Absolvent:innen wissen um die Bedeutung von Dokumentation von Therapieverläufen und können diese in angemessener Form durchführen (erstellen einer Klientenakte). i. Absolvent:innen können eine therapeutische Behandlung in angemessener Weise durchführen.²⁸ Sie können den Therapieverlauf professionell beenden und einen fachlich fundierten Abschlussbericht erstellen.	
7. Professionelle Verhaltensweisen, Gesprächsführung, Reflektion und Supervision a. Absolvent:innen erfahren ein anfängliches²⁹ Training in der professionellen Gesprächsführung und verinnerlichen die Notwendigkeit, sich in eine professionelle Methodik einzuarbeiten. b. Absolvent:innen verfügen über Wissen zu Übertragung und Gegenübertragung im therapeutischen Kontext. Sie können Projektionen und Widerstände erkennen und angemessen mit diesen umgehen. c. Absolvent:innen haben professionelle Verhaltensweisen trainiert³⁰ und verfügen über angemessene Verhaltens- und Reflektionsformen im therapeutischen Kontext.	50 (37,5)

²⁶ z. B. Marianne Altmaier (1995): Der Kunsttherapeutische Prozess

²⁷ Grundlagen, ein solches professionell durchzuführen, werden vermittelt.

²⁸ Der Behandlungsverlauf orientiert sich an den Bedürfnissen und medizinisch-menschenkundlichen Bedarfen des Klienten und wird ausschließlich zu dessen Wohl durchgeführt.

²⁹ Einführung in Grundlagen von Gesprächstechniken

³⁰ Lehrkunsttherapie, Praktika

d. Absolvent:innen sind in der Lage, sich selbst in ihrer Wirkung einzuschätzen und die eigenen Haltungen und Handlungen zu reflektieren. e. Absolvent:innen haben Kenntnis von Stressbewältigungsmodellen und sind in der Lage, Stressfaktoren bei Klienten und sich selbst wahrzunehmen.³¹ f. Absolvent:innen können die Bedeutung und Relevanz von Supervision für ihren Tätigkeitsbereich erkennen und ggf. einfordern.³²	
8. Innovation und Forschung (Weiterentwicklung und Perspektiven der Anthroposophischen Kunsttherapien) a. Absolvent:innen können eine forschende Haltung gegenüber der Weiterentwicklung von Kunsttherapie im Allgemeinen einnehmen und diese insbesondere zur Weiterentwicklung von Anthroposophischer Kunsttherapie fruchtbar machen. b. Absolvent:innen können in diesem Zusammenhang eine vertiefend motivierte Haltung gegenüber neuen Kontexten und Fragestellungen entwickeln. Sie sind in der Lage, neue Aspekte der eigenen Profession zu erkennen und einzuordnen. c. Absolvent:innen begleiten eigene und fremde Prozesse mit forschendem Interesse und Bewusstsein. d. Absolvent:innen beherrschen Quellen- und Literaturrecherche und verfügen über Grundlagenkenntnisse von goetheanistischer Phänomenologie und wissenschaftlichem Arbeiten³³. e. Absolvent:innen sind in der Lage, eigene Beiträge zur Forschung im Fachgebiet zu leisten, diese einzuordnen und auszuwerten.³⁴ f. Absolvent:innen können Ergebnisse und Erkenntnisse strukturieren, zuordnen und professionell präsentieren.	50 (37,5)
9. Persönliche Weiterentwicklung³⁵, lebenslanges Lernen, Weiterbildung a. Absolvent:innen können eigene Wissenslücken erkennen. Sie sind in der Lage, fehlende oder unzureichende Fähigkeiten und Fertigkeiten einzuschätzen und sich professionell weiterzubilden. b. Absolvent:innen können eigene Entwicklungs- und Lernziele formulieren und umsetzen.	20 (15)

³¹ Sie sollten diese einordnen können und um entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung wissen.

³² Die Ausbildung muss darauf hinweisen, und wenn es vom nationalen Berufsrecht gefordert ist, auch Supervision verlangen (z. B. im Praktikum).

³³ Im Hochschulkontext anders zu gewichten als in Ausbildungen

³⁴ (z. B. Falldokumentation, wissenschaftliche Themenarbeit, Projektforschung etc.)

³⁵ Z. B. greifen einige Ausbildungsstätten auf die Arbeit mit den sechs Nebenübungen von Rudolf Steiner zurück, die durch die Ausbildungszeit trainiert werden (Italien u. a.).

c. Absolvent:innen entwickeln Bewusstsein für eigene Grenzen und Ressourcen. d. Absolvent:innen wissen um die Möglichkeiten lebenslangen Lernens, insbesondere um die Notwendigkeit kontinuierlicher Weiterbildung durch die Angebote ihres Berufskontextes.	
10. Rechtlicher Kontext der Berufsausübung³⁶: Berufskunde, Ethik, Berufsrecht	50 (37,5)³⁷
10a –10d Berufskunde a. Absolvent:innen verfügen über Wissen bezüglich der Entstehung und Entwicklung von Kunsttherapien in einem allgemeinen historischen Kontext. b. Absolvent:innen können insbesondere Entstehung und Entwicklung der Anthroposophischen Kunsttherapien in ihrer Eigenständigkeit in den allgemeinen historischen Kontext einordnen und ggf. darstellen. c. Absolvent:innen verfügen über ausreichendes Wissen bezüglich der Berufsausübung ihrer Profession als Anthroposophische Kunsttherapeutin, Anthroposophischer Kunsttherapeut im Kontext der Anthroposophischen Medizin und ihrer Heilmittel. d. Absolvent:innen kennen alle Tätigkeitsfelder Anthroposophischer Kunsttherapeuten und wissen, wie sie ihre spezielle Profession (Sprache, Musik, Bildende Kunst) wirksam einsetzen können.	20 (15)
10e Berufsethik e. Absolvent:innen haben sich mit der Berufsethik ihrer Profession auseinandergesetzt und nehmen eine einwandfreie Position/Haltung im beruflichen (und privaten) Kontext ein.	10 (7,5)
10f – 10o Berufsrecht (nationales Recht) f. Absolvent:innen kennen Fach-und Berufsverbände und ihre Bedeutung für die Berufsausübung im nationalen Kontext. g. Absolvent:innen kennen ihre Rechte und Pflichten bezüglich der nationalen Gesetzgebung im Medizinrechts-Kontext. Insbesondere können sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Berufsausübung als anthroposophische:r Fachtherapeut:in im nationalen Kontext einordnen und ihre Tätigkeit entsprechend ausüben.	20 (15)

³⁶ Hier gelten die nationalen rechtlichen Bestimmungen zur Ausübung eines therapeutischen Berufes im jeweiligen Land.

³⁷ Gesamtstunden

h. Absolvent:innen können den Einsatz von Mitteln, Materialien und Zeit für die Berufsausübung überblicken und benennen (Betriebsökonomie) und kennen die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für Werbung im Bereich von Heilberufen. i. Absolvent:innen kennen die Vergütungsregelungen für ihre Profession im nationalen Gesundheitssystem. j. Absolvent:innen haben Kenntnis über notwendige Versicherungen im Zusammenhang der Berufsausübung. k. Absolvent:innen verfügen über ausreichendes Wissen bezüglich der jeweiligen nationalen Datenschutzrichtlinien und können diese zum Schutz der Privatsphäre der Klienten einsetzen. l. Absolvent:innen können die therapeutische Schweigepflicht einordnen und einhalten. m. Absolvent:innen kennen das nationale Urheberrecht für künstlerische Produktionen. n. Absolvent:innen können sich im Notfall und bei Unfällen professionell und umsichtig verhalten.³⁸ o. Absolvent:innen kennen notwendige Hygienevorschriften und wissen um meldepflichtige Krankheiten³⁹.	
11. Prüfungen Prüfungen werden von der Ausbildungsinstitution selbst geregelt. Sie müssen beschrieben sein und die Prüfungsanforderungen bzw. die Prüfungsordnung muss den Studierenden schriftlich zu Beginn ihrer Ausbildung/ihres Studiums vorliegen. Die iARTE verlangt keine Benotung. Für die iARTE müssen durch eine Prüfung und Prüfungsarbeiten die Erlangung der Kompetenzen, die in der Kompetenzliste abgebildet sind, ersichtlich werden. Der Nachweis der therapeutischen Kompetenzen wird durch mindestens eine Falldokumentation aus dem Berufspraktikum erbracht. Künstlerische und Wissensprüfungen werden praktisch und schriftlich erbracht. Die Form bleibt der Institution freigestellt⁴⁰, sollte jedoch alle drei Gebiete abbilden. Für die Bewertung der Prüfungen müssen Prüfungskriterien durch die Ausbildungsinstitution festgelegt werden, die bei einer Akkreditierung auch an die iARTE mit einzureichen sind.	
12. Projektarbeit/Fallstudie	150 (112,5)

³⁸ Ersthelferausbildung oder Notfallmodul müssen nicht notwendigerweise von der Ausbildungsstelle angeboten werden. Sie können auch woanders erworben und dann bei der Ausbildungsinstitution nachgewiesen werden.

³⁹ Nationale Seuchenschutzgesetze und Bestimmungen zur Meldepflicht von Erkrankungen müssen bekannt sein.

⁴⁰ Die Anforderungen sind international sehr heterogen.

B. Kompetenzen, die für eine Weiterbildung zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in erforderlich sind (berufsqualifizierend)

Die Kompetenzen, die zur Anerkennung zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in führen, sind auch für Absolvent:innen nachzuweisen, die eine Weiterbildung mit dem Ziel der Berufsausübung als Anthroposophische Kunsttherapeutin oder Anthroposophischer Kunsttherapeut durchlaufen. Da die Weiterqualifizierung von den schon im Vorfeld erbrachten und anrechenbaren Leistungen der/s Interessent:in abhängig ist, wird auf die Möglichkeiten zur Einstufung fremder Lernleistungen verwiesen, die jede von iARTE anerkannte Ausbildungsinstitution (nicht Weiterbildungsinstitution) anbieten kann (siehe auch AfL-Verfahren).

C. Kompetenzen, die für eine Weiterbildung zur Anwendung Anthroposophischer Kunsttherapien im Vorberuf erforderlich sind

Für Weiterbildungen im Vorberuf kann die Kompetenzliste entsprechend verändert bzw. im Stundenumfang gekürzt werden. **Sie muss jedoch wesentliche Kompetenzen, die für die Anwendung spezifisch anthroposophischer kunsttherapeutischer Mittel (je nach inhaltlicher Ausrichtung/Schwerpunkt der Weiterbildung) notwendig sind, enthalten.**

Eine Weiterbildung zur Anwendung von Mitteln und Medien der Anthroposophischen Kunsttherapien im Vorberuf muss mindestens 750 Gesamtstunden nachweisen (375 Std. sollten Kontaktzeit sein. Die anderen Stunden verteilen sich auf Selbstlernzeit und eventuelle Praktika).

Weiterbildungen im Vorberuf sind in einem gesonderten Handbuch beschrieben.

3.3 Antragsformular

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in der International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations (iARTe)

1. Daten der Ausbildung

Name der Ausbildung:

Adresse der Ausbildung:

.....

Land:

Telefon:

E-Mail:

Datum des Aufnahmeantrags:

Sprachen, die von der Ausbildungsleitung gesprochen werden:

.....

2. Bitte legen Sie die Dokumente anhand des Handbuches übersichtlich sortiert vor.

3. Bitte bezahlen Sie die Antragsgebühr, sobald Sie die Unterlagen an uns verschicken und fügen Sie bitte den Einzahlungsnachweis bei.

3.4 Fragenkatalog

für die Akkreditierung von anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen

International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations (iARTE)

1 Ausbildung

Name: _____

Rechtlicher Träger: _____

Ausbildungsbeginn des Kurses, für den eine
Akkreditierung erstmalig angestrebt wird: _____

Straße: _____

Land/PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Website: _____

Ansprechperson
(Name und E-Mail): _____

2 Ausbildungsanliegen und Ausbildungsziel

2.1 Für folgende Bereiche der Kunsttherapie (z. B. Fachbereich, spezielle Berufsfelder usw.) bilden wir Kunsttherapeut:innen aus:

2.2 Was sind die Bildungsziele bzw. welche Qualifikation und welche Kompetenzen werden vermittelt? (Modulhandbuch oder Auflistung der Schlüsselkompetenzen bitte beifügen)

2.3 In welchem Zusammenhang stehen die Ziele mit den Erfordernissen bestehender oder künftiger Arbeitsfelder der Absolvent:innen? (betrifft die Praxisrelevanz der Ausbildung)

2.4 Bitte fügen Sie das Ausbildungskonzept/Leitbild bei⁴¹.

3 Wer kann an der Ausbildung teilnehmen?

3.1 Welchen Schulabschluss brauchen Bewerber:innen mindestens (minimale Voraussetzungen)?

⁴¹ oder andere geeignete Dokumente, die das Ausbildungsanliegen beschreiben

3.2 Muss bereits eine berufliche Ausbildung abgeschlossen sein? ☐ Ja ☐ Nein

3.3 Aufnahme durch persönliches Vorstellungsgespräch? ☐ Ja ☐ Nein

3.4 Welches Mindestalter müssen Studierende haben? _____ Jahre

3.5 Ist ein Vorpraktikum erforderlich, um an der Ausbildung teilnehmen zu können?

☐ Ja ☐ Nein Mindestdauer des Praktikums: _____

3.6 Gibt es noch weitere Voraussetzungen?

4 Durchführung der Ausbildung

4.1 In welcher Form wird die Ausbildung durchgeführt?⁴²

- a. ☐ Vollzeitausbildung oder ☐ Teilzeitausbildung
b. ☐ Berufsqualifizierende Ausbildung oder ☐ Weiterbildung/Fortbildung

4.2 Wie lange dauert die Ausbildung? _____ Jahre

4.3 Wie viele Ausbildungsjahrgänge führen Sie zeitgleich durch? _____

4.4 Wie viele Ausbildungsplätze stellen Sie insgesamt zur Verfügung? _____

⁴² Definition von Ausbildungsformen:

Vollzeitausbildung: Die Studierenden können während der Ausbildung keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Teilzeitausbildung: Die Studierenden können während der Ausbildung einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Grundständige Ausbildung: Die Ausbildung ist berufsqualifizierend.

Weiterbildung bzw. Fortbildung: Die Ausbildung vermittelt ergänzend zu einer bereits bestehenden Grundausbildung unterschiedliche Ansätze (z. B. Collot d'Herbois-Modul, Dr. Hauschka-Modul etc.).

4.5 Welchen zeitlichen Umfang hat die Ausbildung (Stundenzahl)?⁴³

im theoretischen Unterricht:	_____	Lektionen à 45 Min.
im fachpraktischen Unterricht:	_____	Lektionen à 45 Min.
in der praktischen Ausbildung und Tätigkeit:	_____	Lektionen à 45 Min.
Gesamtstundenzahl der Ausbildung:	_____	Lektionen à 45 Min.
davon nachweislich selbstgeführtes Studium:	_____	Lektionen à 45 Min.

4.6 Wie verteilt sich die Studienzeit auf Präsenzunterricht, angeleitetes selbständiges Lernen und freies selbständiges Lernen? Mit welcher Begründung?

4.7 Nach welchem Lehrplan wird die Ausbildung durchgeführt?

Bitte den Lehrplan oder eine Zusammenfassung beifügen. Es müssen Verweise von den einzelnen Inhalten des Lehrplanes zu den entsprechenden Kompetenzen der iARTE-Kompetenzliste gegeben werden.

4.8 Beschreiben Sie Ihre methodischen Ansätze und Besonderheiten⁴⁴.

⁴³ Angaben für die gesamte Ausbildungsdauer

⁴⁴ Bitte in Stichpunkten oder auf einem gesonderten Blatt

4.9 Wie führen Sie die Begleitung der Studierenden durch (z. B. Mentorenschaft)?

4.10 Wie können sich die Studierenden an der Ausbildungsgestaltung beteiligen?

5 Abschluss der Ausbildung

5.1 Gibt es für einen erfolgreichen Abschluss eigene oder staatlich vorgeschriebene Prüfungsverfahren?

- ☐ Kein Prüfungsverfahren
- ☐ Ein eigenes Prüfungsverfahren
- ☐ Eine staatliche oder akademische Prüfung

Bitte fügen Sie Ihre Prüfungsordnung und weitere Evaluationsunterlagen bei und beschreiben Sie Ihr Evaluationsverfahren im Verlauf des Studiums.

5.2 Wann und wie werden die Studierenden über die Prüfungsordnung informiert?

5.3 Was sind jeweils die Prüfkriterien, die über *bestanden* oder *nicht bestanden* der Abschlussarbeit entscheiden?

5.4 Wie ist die Vorgehensweise bei einem Nicht-Bestanden?

5.5 Gibt es ggf. Zwischenprüfungen? Wie sind sie gestaltet?

5.6 Was genau sind die formalen Vorgaben für die Abschlussarbeit?

5.7 Wie genau ist die mündliche oder praktische Abschlussprüfung gestaltet?

5.8 Die Absolvent:innen der Ausbildung sind staatlich anerkannt mit folgendem Ausbildungsabschluss (Originalbezeichnung):

5.9 Die Absolvent:innen der Ausbildung sind anerkannt von folgenden Institutionen
(z. B. iARTe, Berufsverbände, Medizinische Sektion o. a.)

Bitte legen Sie eine Kopie eines Zeugnisformulars bei.

5.10 Gibt es vom nationalen Berufsverband aus Aufnahmekriterien für die Absolvent:innen
Ihrer Ausbildung, und gelten diese auch für Absolvent:innen anderer Ausbildungen oder
nur für diese eine?

5.11 Die Absolvent:innen der Ausbildung sind qualifiziert, in folgenden Berufsfeldern zu
arbeiten:

5.12 Wie viele Ausbildungsgänge hat Ihre Ausbildung bereits durchlaufen?

Ausbildung I	von	bis
Ausbildung II	von	bis
etc.		

5.13 Wie viele Studierende haben in einem 5-jährigen Erhebungszeitraum insgesamt
teilgenommen, sind abgegangen, haben pausiert, sind im Praktikum, haben die
Ausbildung regulär abgeschlossen – und wie hoch war die Gesamtzahl der Studierenden
pro Jahr?

Erhebungs- zeitraum	Zugänge	Abgänge	Pausierende	im Praktikum	Abschlüsse	Summe Studierende
Kalenderjahr/ Monat:						
Kalenderjahr/ Monat:						
Kalenderjahr/ Monat:						

5.14 Der Berufsabschluss berechtigt zu folgenden Höherqualifizierungen:

6 Kollegium

6.1 Wer leitet Ihre Ausbildungsstätte?⁴⁵

6.2 Sind die Leitungskompetenzen ausreichend geklärt? (z. B. schriftliche Verabredungen?)

6.3 Bitte legen Sie als Anlage eine Liste der Mitglieder Ihres Kollegiums nach folgendem Muster bei:

	Name	Beruf/ akad. Grad	Aufgabengebiet Stundenumfang
Ständige Mitarbeitende ⁴⁶			

⁴⁵ Bitte mit Angabe der Leitungsstruktur und Leitungspersonen

⁴⁶ Ständige Mitarbeitende sind vollzeitlich oder teilzeitlich angestellt.

Ständige Dozierende/Gastdozierende ⁴⁷			
Unregelmäßige Gastdozierende ⁴⁸			

6.4 Gibt es ungelöste Konflikte im Kollegium? Wie wird damit umgegangen?
Welche externen Berater werden zugezogen bei internen Konflikten?

6.5 Bitte legen Sie einen Dozierendenauftrag und die Weiterbildungsregelung für
Dozierende bei.

6.6 Ist eine Lernbegleitung auch außerhalb der Kontaktzeiten möglich? In welchem Umfang
ggf. und durch wen?

6.7 Wie sind die Mentor:innen (als Ausbildungs-Mitverantwortliche) eingebunden?

7 Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterial

7.1 Welche Räume (Größe) und welche Infrastruktur stehen zur Verfügung?

⁴⁷ Ständige Dozierende/Gastdozierende unterrichten regelmäßig an der Ausbildungsstätte, sind aber dort keine angestellten Mitarbeitenden.

⁴⁸ Unregelmäßige Gastdozierende unterrichten ab und zu an der Ausbildungsstätte.

7.2 Welche Medien, Arbeitsmittel, Übungsmaterialien werden bereitgestellt?

7.3 Wie ist der Umgang mit bzw. Zugang zu Medien (Literatur, Internet etc.) gewährleistet?

8 Qualitätsentwicklung

8.1 Wenden Sie ein Qualitätsentwicklungsinstrument an? Ist Ihre Ausbildungsstätte nach einem bestimmten Verfahren zertifiziert (z. B. iARTe)?

8.2 Gibt es eine Studierendenbefragung am Ende jedes Moduls oder jedes Unterrichtes?

8.3 Führen die Dozierenden gegenseitige Super-/Intervision durch?

8.4 In welcher Form werden die Evaluationsergebnisse dokumentiert? (bitte Fragebögen an die Studierenden beifügen)

9 Zusammenarbeit/Vernetzung

9.1 Mit welchen Ausbildungsstätten arbeiten Sie zusammen? In welcher Form?

9.2 In welchen Ausbildungszusammenhängen sind Sie Mitglied? Wenn vorhanden, bitte eine schriftliche Bestätigung über die Zusammenarbeit vorlegen.

9.3 In welchen Ausbildungsgremien oder -zusammenhängen haben Mitarbeitende eine aktive Funktion (z. B. Vorstand)?

10 Perspektiven

10.1 Welche notwendigen Schritte, Veränderungsprozesse und Entwicklungschancen sehen Sie kurz- und mittelfristig?

11 Liste von Anlagen

- ☐ Aufnahmeantrag
- ☐ Leitbild/Konzept
- ☐ Geschichte der Ausbildungsstätte
- ☐ Modulhandbuch
- ☐ Lehrplan/Curriculum
- ☐ Literaturliste
- ☐ Stundenverteilung und Übersicht
- ☐ Ausgefüllte Farbcodierte Tabelle der Kompetenzen sowie die Excel-Tabellen zur Verteilung der unterrichteten Module über die Zeit der Ausbildung⁴⁹
- ☐ Unterlagen über Prüfungsverfahren
- ☐ Zeugnisformular (mit Stundennachweis der unterrichteten Module bzw. Kompetenzen und Praktika)
- ☐ Mitarbeiterliste
- ☐ Evaluationsbögen zur Unterrichtsqualität
- ☐ ggf. staatliche/akademische Anerkennungsurkunden
- ☐ Schriftliche Bestätigung zur Zusammenarbeit in Ausbildungszusammenhängen (falls vorhanden)
- ☐ Bildmaterial: Fotos von den Räumlichkeiten der Ausbildung, den Aktivitäten der Student:innen, Lehrpersonal
- ☐ Jahresberichte (falls vorhanden)
- ☐ Ausbildungsprospekte
- ☐ Dozierendenauftrag und die Weiterbildungsregelung für Dozierende (falls vorhanden)

⁴⁹ Die Tabellen werden separat durch die Geschäftsstelle der iARTE versandt. Sie müssen für die Auditor:innen ausgefüllt werden.

1. Bitte die Liste wählen, die die Gesamtdauer der Ausbildung abbildet (3, 4 oder 5 Jahre).
2. Bitte die Spalten ausfüllen, die die zutreffenden Minutenangaben der Unterrichtseinheiten aufführen (45 oder 60 min.) Da die iARTE in ihrer Kompetenzliste 45 min.-Einheiten zugrunde legt, rechnet die Tabelle – falls bei Ihrer Ausbildung die Unterrichtseinheiten 60 min. dauern – diese in 45 min.-Einheiten um.

3.5 Leitfaden für Auditor:innen

Ablauf der Akkreditierung in 9 Schritten

Von Seiten der antragstellenden Aus- oder Weiterbildung erfolgen folgende Schritte:

Vor Einsendung der Akkreditierungsunterlagen bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle (Administrative Office) aufnehmen und mitteilen, nach welchem Handbuch eine Akkreditierung angestrebt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass das aktuelle Handbuch zugrunde gelegt ist.

1. Versand des Antrages (Antragsblatt der iARTE, siehe Anlage 3.3) und der dazugehörigen Unterlagen an die iARTE:

Ausgefüllter Fragenkatalog mit Anlagen (siehe Anlage 3.4) an die Geschäftsstelle:

iARTE
c/o Medizinische Sektion
Postfach
CH-4143 Dornach
<mailto:karin.gaiser@medsektion-goetheanum.ch>

Die Unterlagen müssen in elektronischer Form eingereicht werden. Sie müssen anhand des Fragenkatalogs sortiert und mit Seitenzahlen versehen sein. (Bitte die digitalen Unterlagen zusätzlich zu den Dateinamen in der korrekten Reihenfolge durchnummerieren, z. B.: 1. Antragsformular, 2. Fragenkatalog, 3. Anlage zu Punkt ... etc.)

2. Überweisung der Akkreditierungsgebühr auf das Konto der iARTE

Bankverbindung:
International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations iARTE Dornach
Bank: PostFinance AG, Mingertstr. 20, CH-3030 Bern
IBAN: CH29 0900 0000 1549 2307 7
BIC:POFICHBEXXX
euroSIC Clearing-NR.: 090002

Sobald die Unterlagen eingereicht sind, erfolgt die Bearbeitung des Antrages durch das AK-Team in folgender Reihenfolge:

3. Sichtung der Unterlagen und Qualitätsprüfung

- a. Wenn die Unterlagen im Rahmen der Antragstellung spätestens bis zum 30.04. des Vorjahres eingereicht wurden, bemüht sich die Akkreditierungskommission (AK) um eine zügige Bearbeitung, so dass eine Präsentation vor der iARTE-Gemeinschaft an einer der darauffolgenden iARTE-Tagungen stattfinden kann.
- b. Das AK-Team benennt zwei Auditor:innen, von diesen soll ein:e Auditor:in über spezifische Fachkenntnisse von den gelehrteten Methoden/kunsttherapeutischen Ansätzen verfügen, die in der Institution ausgebildet werden.

- c. Die AK prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. Bei Bedarf werden Korrekturen/Ergänzungen nachgefordert. Die den Antrag stellende Ausbildung hat drei Monate Zeit, alle fehlenden Unterlagen nachzureichen.
- d. Es wird bereits im Vorfeld geklärt, wer von den beiden Auditor:innen zum Audit der Ausbildung reist bzw. das Auditgespräch führt. Diese:r Auditor:in vereinbart den Termin für das Audit mit der Ausbildungsleitung.
- e. Beide Auditor:innen prüfen die Unterlagen unabhängig voneinander und tauschen sich darüber aus. Die Geschäftsstelle ist dabei in cc zu setzen, sodass sie über den Fortgang des Akkreditierungsprozesses stets auf dem Laufenden ist.
- f. Der/die 1. Auditor:in nimmt mit der Ausbildung Kontakt auf, um bei Bedarf noch Antworten auf aufgetretene Unklarheiten anzufordern.

4. Ortstermin mit einer/m der beiden Auditor:innen

Der/die die Ausbildungsstätte/Institution besuchende Auditor:in reist idealerweise zum Ausbildungsabschluss an, um sich vor Ort ein Bild zu machen und führt Gespräche mit der Schulleitung, den Dozierenden und den Studierenden, gemeinsam und unabhängig voneinander.

5. Ausfüllen von Auditchecklisten und Formblatt, Erstellen des Auditberichts durch die/den 1. Auditor:in und Übermittlung an die Ausbildung einschließlich eventueller Auflagen (siehe Anlagen 3.5 und 3.6)

6. Aktiver Feedbackprozess zwischen Auditor:innen und Ausbildung

Die Auditor:innen empfehlen die Schule zur Akkreditierung.

Wenn dieser Prozess zur allseitigen Zufriedenheit abgeschlossen ist, folgen die Schritte 7 bis 9 des Anerkennungsprozesses:

- 7. Die Ausbildung stellt sich im Rahmen einer der beiden jährlich stattfindenden hybrid durchgeführten iARTE-Tagungen (jeweils im Januar am Goetheanum in Dornach sowie jeweils im Juni/Juli zu Gast bei einer iARTE-Mitgliedseinrichtung), entweder persönlich vor Ort oder via Online-Zuschaltung den Mitgliedsschulen vor (siehe Anlage 3.7). Der Vorstand führt ein Nachgespräch mit der Ausbildung und den Auditor:innen.
- 8. Nach der erfolgreichen Vorstellung und aufgrund der Empfehlung der Auditor:innen zur Akkreditierung erfolgt der **Entscheid des Vorstandes**. Der Vorstand **benachrichtigt die Leitung der Medizinischen Sektion über den Entscheid**.
- 9. Die Akkreditierung wird **der/m Antragsteller:in schriftlich bestätigt**. Die iARTE erhält eine endgültige Fassung der Ausbildungsdokumentation in elektronischer Form.

Die Geschäftsstelle erstellt eine Mitgliedsurkunde, die von der Leitung der Medizinischen Sektion und einem Vorstandsmitglied der iARTE unterschrieben wird, und sendet diese der Ausbildung zu.

Qualifikation der Auditor:innen

Der Akkreditierungsprozess wird von zwei Auditor:innen durchgeführt. Eine:r der beiden Auditor:innen soll über spezifische Fachkenntnisse von gelehrten Methoden/kunsttherapeutischen Ansätzen verfügen, die in der Institution ausgebildet werden. Sie sind erfahrene Ausbilder:innen an von der iARTE anerkannten Ausbildungsstätten oder an diesen gleichwertigen Institutionen und sind kompetent im fachspezifischen, medizinisch-therapeutischen und erwachsenenbildnerischen Bereich.

Die Auditor:innen sind in der Lage, sowohl die fachspezifische als auch die erwachsenenbildnerische und medizinisch-wissenschaftliche Qualifikation einer Ausbildungsleitung und des verantwortlichen Kollegiums beurteilen zu können.

Alle Auditor:innen, die für iARTE tätig werden, sollten über eine Schulung zur Akkreditierung im Sinne der Medizinischen Sektion und iARTE verfügen. Diese kann auf unterschiedlichen Wegen erlangt werden.

Gebühren für Ausbildungen, die zum Titel Anthroposophische Kunsttherapeutin/Anthroposophischer Kunsttherapeut führen

Siehe Gebührenordnung iARTE

Stellung und Zweck des Auditberichts im Akkreditierungsverfahren

Der Auditbericht ist Bestandteil jedes Auditverfahrens. Er wird nach dem Besuch von den beteiligten Auditor:innen verfasst und soll spätestens 14 Tage nach der Auditierung an den Vorstand übermittelt werden. Sollten Mängel in der Erstellung des Auditberichts festgestellt werden, korrigieren die Auditor:innen diese unverzüglich. Zuständig für die Abfassung des Auditberichts ist die/der 1. Auditor:in. Sie/Er stimmt sich mit der/m zweiten Auditor:in ab.

Der endgültigen Erstellung des Auditberichts geht ein Feedbackprozess zwischen der Ausbildung und den Auditor:innen voraus. Der Bericht begründet gegenüber der beantragenden Ausbildung und dem Vorstand der iARTE die Empfehlung oder Ablehnung durch die Auditor:innen für die Akkreditierung.

Hinweise zur Formulierung des Auditberichts

Der Auditbericht stellt den Verlauf des Audits in wenigen Sätzen dar (ca. 600 Wörter = eine A4-Seite). Er würdigt die individuelle Intention der jeweiligen Anthroposophischen Kunsttherapie-Ausbildung, die Antragstellung, den Besuch der Anthroposophischen Kunsttherapie-Ausbildung und die Gesprächsatmosphäre. Das Ergebnis des Audits wird außerdem im Formblatt des Auditberichts zusammengefasst.

Empfehlungen an die Ausbildung

Treten bei der Auditierung Schwächen der Ausbildung in Erscheinung, soll die/der Auditor:in diese benennen und Empfehlungen zur Verbesserung abgeben. Die einzelnen Empfehlungen sollen der Übersicht halber nummeriert werden. Die Empfehlungen dienen der Institution zur Weiterentwicklung ihrer Ausbildung. Die Empfehlungen sollen so formuliert werden, dass sie die Ausbildung frei lassen in der Lösungsfindung des aufgezeigten Problems.

Auflagen an die Ausbildung

Wenn nicht alle Anforderungen aus dem Handbuch von der jeweiligen Ausbildung erfüllt werden, muss eine Aufforderung zur Korrektur und Ergänzung erfolgen. Die Punkte sollen ausführlich dargestellt und der Übersicht halber nummeriert werden. Die vom Auditor/von der Auditorin formulierten Auflagen sollen die Ausbildung frei lassen in der Art und Weise, wie sie den Mangel beheben möchte. In Absprache mit der Ausbildung wird eine angemessene Frist für die Erfüllung der Auflage(n) vom Auditor/von der Auditorin festgesetzt.

3.6 Auditbericht Formblatt

Name der Ausbildung:

Name der/s 1. Auditor:in:

Name der/s 2. Auditor:in:

Datum:

Entscheidungsgrundlagen (Anerkennungskriterien)		Ja	Nein
1.	Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor.	☐	☐
2.	Die Hauptdozierenden haben Ausbildungserfahrung in Anthroposophischer Kunsttherapie.	☐	☐
3.	Die Dozierenden befinden sich in einem kollegialen Supervisions- oder Interventionsprozess.	☐	☐
4.	Die Ziele der Ausbildung können mit den angegebenen Mitteln und Methoden erreicht werden.	☐	☐
5.	Studiengebühren, Räumlichkeiten und Hilfsmittel sind angemessen.	☐	☐
6.	Die Ausbildung umfasst nachweislich 3'000 Ausbildungsstunden (zu 45 Minuten), davon 1'500 Stunden Kontaktzeit.	☐	☐
7.	Ein ausbildungsinterner Lehrplan (Curriculum) auf Grundlage der Kompetenzliste ist vorhanden.	☐	☐
8.	Die Ausbildungsinhalte befassen sich mit allen Praxisfeldern (Zielgruppen) der anthroposophischen Kunsttherapie. Dabei müssen die einzelnen Felder nicht vollständig bearbeitet werden.	☐	☐
9.	Es gibt eindeutige Formen der kontinuierlichen Evaluation (Lehrproben, Zwischenprüfungen).	☐	☐
10.	Der Studienfortschritt wird regelmäßig mit den Studierenden reflektiert.	☐	☐
11.	Die Studierenden werden begleitend mentoriert.	☐	☐
12.	Die Prüfungsordnung liegt vor und entspricht der Kompetenzliste.	☐	☐
13.	Die Ausbildung endet mit einer ausbildungsinternen Prüfung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Kompetenzliste.	☐	☐
14.	Das Vorgehen bei nicht bestandener Prüfung liegt den Studierenden schriftlich vor.	☐	☐
15.	Die Durchführung der Praktika gemäß Curriculum und Praktikums-Richtlinien ist gewährleistet.	☐	☐
16.	Ausbildungsgebühren inklusive Prüfungskosten und Diplomgebühren sind den Studierenden bei Ausbildungsbeginn bekannt.	☐	☐
17.	Ziel der Ausbildung ist das Diplom/Abschlusszertifikat in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion.	☐	☐
18.	Die Ausbildung arbeitet mit den nationalen Berufsverbänden zusammen.	☐	☐
19.	Die Schulleitung kann weitere Entwicklungsschritte benennen.	☐	☐
20.	Die Ausbildungsleitung ist ausreichend informiert über die Abwicklung der Ausstellung der Bestätigung durch die iARTE und des Zertifikats der Medizinischen Sektion.	☐	☐

Unterschrift der/s Auditor:in:

3.7 Leitfaden zur Ausbildungspräsentation

Präsentation einer Ausbildung im Rahmen der iARTE-Januartagung am Goetheanum in Dornach oder an der iARTE-Sommertagung. Wenn eine Reise nach Dornach oder zum Veranstaltungsort der Sommertagung jedoch nicht möglich ist, kann die Präsentation auch online gehalten werden.

Die Ausbildungspräsentation besteht **A) aus einem Vortrag** (mit Beiträgen von Studierenden/Absolvent:innen), unterstützt durch eine digitale Präsentation (z. B. eine PowerPoint-Präsentation), mit anschließender **Diskussion**, sowie **B) einer Ausstellung**. Grundsätzlich reicht es, wenn die Ausbildung von einer Person repräsentiert wird. Die Teilnahme von Dozierenden und Studierenden/Absolvent:innen ist wünschenswert, kann aber von Seiten der iARTE nicht finanziell unterstützt werden.

- **Der Vortrag zur Ausbildungspräsentation dauert 60 Minuten, einschließlich 15 Minuten Diskussion, und beinhaltet die folgenden Elemente:**
 1. Einführung: kurze Historie der Ausbildungsinitiative
 2. Vorstellung des Ausbildungskonzeptes: künstlerische und kunsttherapeutische Schwerpunkte und Methodik: **Wie werden kunsttherapeutische Fähigkeiten und Kenntnisse geschult?**
 3. Zum laufenden Ausbildungsgang: Vollzeit-/Teilzeitausbildung, Kontaktstunden/Selbstlernzeit, Zahl der Absolvent:innen, Praktika, Inter- und Supervision, (Bild-)Werke aus allen Ausbildungsjahren
 4. Zur Zusammenarbeit der Ausbildungsstätte mit: der Medizinischen Sektion/iARTE, dem regionalem Berufsverband, der regionalen Ärztesgesellschaft
 5. Selbsteinschätzung: Stärken/Schwächen? Was fehlt der Ausbildung noch? Welche Unterstützung wird gewünscht?
 6. Ausblick und Entwicklung: Was sind die nächsten Schritte?
 7. Im Anschluss an die **45-minütige Präsentation** folgen **15 Minuten Diskussionszeit** mit den anwesenden Ausbildungsleiter:innen.

Bei Ausbildungen mit mehr als einer kunsttherapeutischen Fachrichtung/mehreren Studiengängen oder Standorten kann die Präsentationszeit von 45 Minuten um jeweils 15 Minuten pro zusätzlicher Fachrichtung/zusätzlichem Studiengang verlängert werden, bis zu einer maximalen Verlängerung von 45 Minuten (d. h. 45 Minuten für die Präsentation der Schule einschließlich der ersten Fachrichtung plus maximal 3×15 Minuten für 3 zusätzliche Fachrichtungen/Studiengänge). Die maximale Zeit für eine Präsentation mit Verlängerung (für 3 zusätzliche Fachrichtungen/Studiengänge), einschließlich der Zeit für die Diskussion, beträgt somit 105 Minuten.

- **Ausbildungspräsentation wird mit einer 15-minütigen Ausstellung ergänzt, die aus folgenden Elementen besteht:**
 - einer Ausstellung von Werken (Bilder/Plastiken/Fotoaufnahmen) aus allen Ausbildungsjahren, anhand derer der Verlauf der Therapieausbildung sichtbar wird. Für die Ausstellung sind 15 Minuten vorgesehen. Die Ausstellung kann an die digitale Präsentation angepasst und in diese integriert werden oder, wenn die Präsentation vor Ort stattfindet und die Schule dies wünscht, vor Ort ausgestellt werden. Wenn die Ausstellung vor Ort stattfindet, kann sie dort auch während der Pause(n) besichtigt werden.
 - einer Ausstellung von schriftlichen Unterlagen zur Ausbildung wie: Ausbildungsbroschüren, Studienordnung, Praktikums- und Prüfungsordnung, Studierendenhandbücher, Ausbildungshandbücher u. ä. Beispiele dieser Materialien können, wenn möglich, in die digitale Präsentation aufgenommen werden oder, wenn die Präsentation vor Ort stattfindet und die Schule dies wünscht, vor Ort ausgestellt werden.

- einer **Auslage** beispielhafter schriftlicher Arbeiten der Studierenden wie Studienbücher, Epochenhefte, schriftliche Jahres- und Abschlussarbeiten, Falldokumentationen. Diese Materialien können, wenn möglich, in die digitale Präsentation integriert werden oder, wenn die Präsentation vor Ort stattfindet und die Schule dies wünscht, vor Ort ausgestellt werden.

Für die Präsentationen vor Ort stehen Stellwände und Tische zur Verfügung. Wenn die Ausstellung wie auch der Rest der Präsentation in einem digitalen/Online-Format integriert ist, könnte die 15-minütige Ausstellung in den 45-minütigen Vortrag integriert/diesem hinzugefügt werden, und die 15-minütige Diskussion folgt dann im Anschluss an den mit der Ausstellung kombinierten Vortrag.

Wir empfehlen den Schulen, die vor Ort präsentieren, eine Bildschirmpräsentation (Diashow) der Ausstellung zusammenzustellen, die in der Pause gezeigt werden kann. Auf diese Weise können die Online-Teilnehmenden die Ausstellung mitverfolgen.

Eine Vorlage für eine PowerPoint-Präsentation mit hilfreichen Hinweisen ist über die iARTE-Geschäftsstelle erhältlich.

3.8 Richtlinien für die Anerkennung fremder Lernleistungen (AfL)

A. Überblick

B. Vorgehen

C. Länderspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Modulzertifikate

D. Übersicht zu den minimalen Lernzeiten und Lerninhalten

E. Anhänge

- a. Anlage 1: Antragsformular
- b. Anlage 2: Kompetenzliste mit inhaltlichen Detailangaben
- c. Anlage 3: ausfüllbare Kompetenzliste
- d. Anlage 4: Vordruck für Übersicht und Kostenvoranschlag

A. Überblick/Vorwort/Einleitung

1. Wer kann die Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL) in Anspruch nehmen?

- Menschen aus anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen, die keine iARTE-Anerkennung haben.
- bereits ausgebildete nicht-anthroposophische Kunsttherapeut:innen.
- Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung zur anthroposophischen Kunsttherapeutin/zum anthroposophischen Kunsttherapeuten, die den Aus-/Weiterbildungsort wechseln.
- alle, die schon für die Ausbildung/den Studiengang relevante Kompetenzen aus einem Beruf mitbringen.

2. Warum? Die erfolgreiche Überprüfung kann zu einer Anrechnung und damit zu einer Verkürzung der Aus- oder Weiterbildungszeit durch die aufnehmende Schule führen, die eine AfL vornimmt.

3. Wie funktioniert die Anerkennung/Anrechnung der bisher erworbenen Kompetenzen/Lernleistungen durch bzw. an einer nachfolgenden Aus- oder Weiterbildungsstätte?

Die AfL durch die aufnehmende Schule erfolgt in der Regel aufgrund der Überprüfung von Dokumenten, wobei diese sorgfältig mit den Zielen, Inhalten und der Dauer der zur Diskussion stehenden Lernleistungen bzw. Kompetenzen der aufnehmenden Schule verglichen werden. Es handelt sich bei der AfL also um eine Gleichwertigkeitsprüfung.

4. Kosten für die AfL

An privatrechtlichen Aus- oder Weiterbildungsstätten übernimmt die/der Bewerber:in die Kosten für die Einstufung. Sie werden je nach Aufwand/Std. ermittelt. Die/der Bewerber:in erhält hierfür eine Rechnung sowie einen schriftlichen Kostenvoranschlag für die noch zu absolvierenden Kompetenzen. Die Schule muss hierfür ein schriftliches Formular erstellen.

Auf Anfrage kann die Geschäftsstelle der iARTE einen Formularvordruck zur Verfügung stellen/Musterformular s. Anlage 3 zur AfL.

5. Entscheidung

Die/der Bewerber:in reicht auf Grundlage der ausgefüllten, den Unterlagen angehängten Kompetenzliste ihre/seine Nachweise ein, die von der Aus-/Weiterbildungsstätte überprüft werden. Die Schulleitung führt mit der/m Bewerber:in ein Motivationsgespräch und entscheidet über die Einstufung. Das Anrechnungsprozedere wird dokumentiert, so dass es für den Vorstand der iARTE einsehbar ist.

B. Vorgehen

Jede Aus-/Weiterbildung ist aufgefordert, das genaue Vorgehen selbst zu definieren und schriftlich zu dokumentieren. Zentral dabei ist, wie die Kompetenzen geprüft werden.

Schritt 1

Die/der Bewerber:in erbringt den Nachweis über ihre/seine bereits erbrachten Lernleistungen, indem sie/er vorliegende Stundenpläne, Kursbestätigungen und Zeugnisse zusammen mit dem Antragsformular bei der Aus- oder Weiterbildungsstätte einreicht.

Die Anzahl besuchter Stunden, Themen und Lernziele muss aus den Dokumenten ersichtlich und testiert sein. Schriftliche Arbeiten können als Teilkompetenznachweise eingereicht werden.

Je sorgfältiger und übersichtlicher die Unterlagen für die Einreichung zusammengestellt werden, so geringer sind der Arbeitsaufwand und dementsprechend die Kosten!

Schritt 2

Die Aus- oder Weiterbildungsstätte überprüft im Rahmen eines Verfahrens zur AfL:

1. ob ein Zertifikat (Diplom, Ausweis etc.) vorliegt, welches belegt, dass die/der Auszubildende die erforderlichen Lernleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.
2. ob die Angaben zu den Kompetenzen und Kompetenznachweisen zu Zielen, Inhalten und zur Dauer der Lernleistungen mit den Lehrplan-/Modulanforderungen der eigenen Aus-/Weiterbildung in Übereinstimmung gebracht werden können.

Nach einer Überprüfung der Dokumente zur AfL erhält die/der Antragsteller:in eine Bestätigung der AfL allenfalls mit einer Auflistung von evtl. nachzuholenden Themenbereichen, Stunden und/oder Kompetenznachweisen.

Können die Kompetenzen aus den Unterlagen nicht verlässlich genug festgestellt werden, liegt die Ausbildung schon länger zurück oder fehlt ein adäquater Kompetenznachweis, müssen die betreffenden/erforderlichen Kompetenznachweise nachgeholt werden.

Die Sichtung und Beurteilung der eingereichten Dokumentationen ergeben ein Kompetenz- und Qualifikationsprofil, das in Beziehung zu den Lehrplan-/Modulanforderungen der **Aus- oder Weiterbildungsstätte** und in Beziehung zur zukünftigen Berufsausübung gestellt wird.

Die Zertifikate werden ausgestellt, wenn

- die fremden Lernleistungen anerkannt werden können und die allenfalls fehlenden Kompetenzen nachgeholt sind.
- die Kosten für das Verfahren zur AfL sowie für evtl. zusätzlichen Unterricht und nachzuholende Kompetenznachweise beglichen sind.

C. Länderspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Anerkennung

Möglicherweise sind für die Anerkennung im eigenen Land weitere Kompetenzen erforderlich, die über die Anforderungen der iARTE hinausgehen.

D. Übersicht zu den minimalen Lernzeiten und Lerninhalten

- An dieser Stelle kann jede Schule ihr Ausbildungskonzept einfügen. Für die/den Bewerber:in wird die angehängte Vorlage ausgefüllt (**Anlage 2 zur AfL**). Diese bezieht sich auf die Kompetenzliste der iARTe.
- Inhaltliche Detailangaben zu den einzelnen Kompetenzen finden sich im **Anlage 3 zur AfL**.

E. Antragsformular

- In **Anlage 2 zur AfL** ist ein mögliches Antragsformular zu finden. Jede Aus- oder Weiterbildung kann ihr eigenes Antragsformular formulieren. Die in **Anlage 2 zur AfL** aufgeführten Punkte müssen jedoch darin enthalten sein.

Anlage 1 zur AfL

Antragsformular für die Anerkennung fremder Lernleistungen (AfL)

Die Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL) beinhaltet die Anerkennung bzw. Anrechnung von bisher erworbenen Lernleistungen an einen nachfolgenden Aus- oder Weiterbildungslehrgang. Die erfolgreiche (Über-)Prüfung kann zu einer Anrechnung und damit zu einer Verkürzung der Aus- und Weiterbildungszeit durch die aufnehmende Institution führen, die eine AfL vornimmt.

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon privat

Telefon Geschäft

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Beruf

Name und Adresse der Aus-/Weiterbildungsstätte(n), an der/denen die früheren Lernleistungen absolviert worden sind:

Nachweise, Dokumentationen, Zertifikate müssen eingereicht werden. (Kopien)

Zeitraum der fremden bzw. früheren Lernleistungen (von/bis):

Berufserfahrung (von/bis), wieviel davon im anthroposophischen Umfeld:

Nachweise, Zeugnisse müssen eingereicht werden. (Kopien)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur AfL

Kompetenzliste mit inhaltlichen Detailangaben

Von der Institution zu erstellen

Anlage 3 zur AfL

Ausfüllbare Kompetenzliste

Von der Institution zu erstellen

Anlage 4 zur AfL

Übersicht und Kostenvoranschlag zur Anrechnung fremder Lernleistungen AfL

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon privat

Telefon Geschäft

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Beruf

a. Standortbestimmung bezüglich der Kompetenzanerkennung

Hier erstellt die Aus- /Weiterbildung eine Auflistung anhand ihrer Ausbildungsinhalte mit kurzer inhaltlicher Beschreibung des Standes der/s Bewerber:in.

b. Kostenübersicht

Überprüfen der Ausbildungsinhalte bezüglich der Module

Arbeitszeit:

Std.

Euro:

Hier erstellt die Aus-/Weiterbildung eine Auflistung ihrer Ausbildungsinhalte, die der/die Bewerber:in noch zu absolvieren hat mit den jeweiligen Preisen/Kosten.

Ort, Datum

Leitungsverantwortliche:r der Aus-/Weiterbildung

3.9 Anthroposophische Mal- und Plastiziertherapie

Die Anthroposophische Mal- und Plastiziertherapie ist eine Künstlerische Therapie der Anthroposophischen Medizin, die ihr Zentrum in der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach hat.

Grundlagen der Anthroposophischen Mal- und Plastiziertherapie sind die Anthropologie (Menschenkunde) Rudolf Steiners, die Phänomenologie Goethes, die Anthroposophische Medizin, die Wirksamkeit im Makrokosmos und dessen spiritueller Zugang sowie die Wirksamkeit verschiedener künstlerischer Materialien auf das Körper-Seele-Geist-Gefüge des Menschen.

Folgende künstlerische Methoden sind aus anthroposophischen Gesichtspunkten heraus entwickelt worden und von der Medizinischen Sektion anerkannt: Maltherapie nach Dr. Margarethe Hauschka-Stavenhagen, Maltherapie nach Liane Collot d'Herbois (Licht, Finsternis und Farbe), Farbmeditationen nach Rose Maria Pütz, Maltherapie auf Grundlagen der Schulungsskizzen von Rudolf Steiner, Maltherapie nach der Methode "Stella Maris" und die Metallfarblichttherapie nach Marianne Altmaier.

Wesentlich in der Anthroposophischen Mal- und Plastiziertherapie ist die in der therapeutischen Begegnung aktiv gestaltete oder wahrgenommene bildende Kunst. Anamnese, therapeutische Diagnose und Therapieziele bilden die Grundlage der Behandlung. Durch die drei- oder viergliedrige Werkbetrachtung können Bezüge zum körperlich-vitalen und seelisch-geistigen Ausdruck des Menschen gesehen und für die Therapie berücksichtigt werden.

Die Therapeutinnen und Therapeuten sind darin geschult, die verschiedenen künstlerischen Materialien gezielt einzusetzen. Durch imaginative Anregungen, sinnliche Eindrücke, aufkommende Gefühle und Gedanken entstehen demnach Malereien und Zeichnungen oder Formen und Skulpturen in Ton. Der therapeutische Ansatz ist im Rahmen der bildenden Kunst immer handlungs- und erlebnisorientiert.

Indikationen und Kontraindikationen leiten sich, neben der klinischen oder psychotherapeutischen Diagnostik, von der kunsttherapeutischen Diagnostik ab.

Mal- und Zeichentherapie wird stationär und ambulant angeboten in kunsttherapeutischen Ateliers, Therapeutika, Kliniken, Rehabilitationszentren, heil- und sonderpädagogischen Institutionen, sozialtherapeutischen Einrichtungen, im Strafvollzug sowie im Rahmen internationaler Notfall-Katastrophenhilfe-Einsätze.

(Akkreditierte) Ausbildungen und Weiterbildungen halten sich an die Benchmarks für die Ausbildung in Anthroposophischer Medizin¹ und Therapeut: innen sind bestrebt, in den entsprechenden Berufsverbänden ihrer Länder² angemeldet zu sein . Sie sind somit Weiterbildungspflichtig.

¹ IVAA 2023, IBAN 9789464787498 (elektronische Version)

² <https://medsektion.goetheanum.ch/ikam-ifat/mitgliederverzeichnis>

3.10 Anthroposophische Musiktherapie und Gesangstherapie

Anthroposophische Musiktherapie und Gesangstherapie ist in unserem Verständnis folgendermaßen definiert:

Die Anthroposophische Musiktherapie ist eine Künstlerische Therapie der Anthroposophischen Medizin, die ihr Zentrum in der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach hat.

Grundlagen der Anthroposophischen Musiktherapie sind die Anthropologie (Menschenkunde) Rudolf Steiners, die durch Anthroposophie erweiterte Medizin, die Wirksamkeit im Makrokosmos und dessen spiritueller Zugang sowie der durch die Anthroposophie angeregte Musikimpuls¹ im Kontext der Therapeutischen Beziehung.

Dazu gehören auch die Ausarbeitungen von anthroposophisch forschenden Musiktherapeut/-innen zu diesen musikalischen Impulsen². Um das «neue Hören» zu unterstützen sind Anregungen auch im Instrumentenbau aufgegriffen worden³. Besondere therapeutische Aufmerksamkeit kommt der Leier zu.

Die Anthroposophische Musiktherapie setzt die Wirkung der Musik - musikalische Elemente, die menschliche Stimme sowie Instrumente in ihrer Wesenhaftigkeit - in Beziehung zu der geistigen, seelischen und körperlichen Wesenheit des Menschen. Auch die menschheitliche Entwicklung und die Biographie des einzelnen Menschen werden dabei berücksichtigt.

Wesentlich in der Anthroposophischen Musiktherapie ist die in der Begegnung aktiv gespielte, gesungene, gehörte und auf diese Weise direkt erlebte Musik. Anamnese, therapeutische Diagnose und Therapieziele bilden die Grundlage der Behandlung.

¹ Rudolf Steiner hat diese Impulse zu musikalischen Themen gegeben in folgenden Kontexten/Vortragszyklen: Wesen des Musikalischen, Tonerlebnis im Menschen, Eurythmie als sichtbarer Gesang, Kunst im Lichte der Mysterienweisheit, Okkulte Physiologie, etc.

² U.a. Hermann Pfrogner, Anny von Lange, Heiner Ruland, Hans-Heinrich Engel, M. Schüppel, W. Verbeck.

³ U.a. Gärtner, Benedeck, Nieder, Bleffert, Weidler, der Chorion-Impuls.

Ausbildungen und Weiterbildungen halten sich an die Benchmarks für die Ausbildung in Anthroposophischer Medizin⁴ und Therapeut:innen sind bestrebt, in den entsprechenden Berufsverbänden ihrer Länder angemeldet zu sein⁵. Sie sind somit Weiterbildungspflichtig.

Für IKAM und Medizinische Sektion am Goetheanum,

Laura Piffaretti, 2024

Koordination Anthroposophische Kunsttherapien in IKAM

Fachkoordination Musik & Gesang

⁴ IVAA 2023, IBAN 9789464787498 (elektronische Version)

⁵ Siehe IFAT: <https://medsektion.goetheanum.ch/ikam-ifat/mitgliederverzeichnis>

3.11 Anthroposophische Therapeutische Sprachgestaltung und Dramatherapie

Eine Anthroposophische Therapeutische Sprachgestaltung und Dramatherapie ist in unserem Verständnis folgendermaßen definiert:

Die künstlerische Sprachgestaltung wurde zu Anfang des 20. Jahrhunderts durch die Zusammenarbeit der Schauspielerin Marie Steiner-von Sivers und des Geisteswissenschaftlers Rudolf Steiner entwickelt und führte zu neuen Formen der Rezitation und des Schauspiels. Gleichzeitig entstanden auch die Grundlagen für eine pädagogische und therapeutische Erweiterung dieser Kunst.

Die Therapeutische Sprachgestaltung und Dramatherapie ist eine künstlerische Therapie der Anthroposophischen Medizin, die ihr Zentrum in der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach hat.

Grundlagen bilden die Anthropologie (Menschenkunde) Rudolf Steiners, die durch Anthroposophie erweiterte Medizin, die Wirksamkeit des Makrokosmos und dessen spiritueller Zugang sowie die Wirksamkeit verschiedener sprach-künstlerischer Mittel auf das Geist-Seele-Leib-Gefüge des Menschen.

In dieser Therapieform werden zu der inhaltlichen Seite der Sprache ihre Elemente wie Lautqualitäten, Rhythmen, Atem- und Stimmführung entwickelt und geschult. Dabei steigern sich Erlebnis- und Ausdrucksfähigkeit, die Selbst- und die Fremdwahrnehmung und besonders ein neues Hören. In der therapeutischen Anwendung werden diese Elemente und Mittel, wie auch meditative und dramatherapeutische Elemente mithilfe von Körperbewegungen sowohl rezeptiv als auch expressiv eingesetzt.

Die Therapeutische Sprachgestaltung wirkt auf der Ebene des Körperlich-Ätherischen, der Seele und des Geistes und kommt hier differenziert therapeutisch zur Anwendung, um Einseitigkeiten in der Sprache und in der Konstitution von Kindern und Erwachsenen auszugleichen. Dieser Ausgleich geschieht in zweifacher Weise: durch Harmonisierung des Sprechvorganges selber und durch Arbeit mit den therapeutischen Kräften der Laute und Sprachelemente.

Ausbildungen und Weiterbildungen halten sich an die Benchmarks für die Ausbildung in Anthroposophischer Medizin¹ und Therapeuten und Therapeutinnen sind bestrebt, in den entsprechenden Berufsverbänden ihrer Länder² angemeldet zu sein.

Weitere Informationen zur Therapeutischen Sprachgestaltung finden Sie unter:
www.therapeutische-sprachgestaltung.ch.

¹ IVAA 2023, IBAN 9789464787498 (elektronische Version)

² Siehe IFAT: <https://medsektion.goetheanum.ch/ikam-ifat/mitgliederverzeichnis>